



Bundesministerium
der Finanzen

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

2018

Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich

2018

Ausgabe 2019; Rechtsstand zum 31.12.2018

Inhalt

Vorwort	4
1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen.....	5
2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften.....	9
3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen	23
4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen	37
5. Vermögensteuern	44
6. Besteuerung des Finanzsektors.....	46
7. Umsatzsteuersätze	49
Fazit.....	52
Impressum.....	53

Vorwort

Die vorliegende Neuauflage der Broschüre „Die wichtigsten Steuern im internationalen Vergleich“ soll vor allem als Informationsgrundlage für steuer- und finanzpolitische Diskussionen dienen. Die Übersichten und Grafiken zeigen: Die Steuer- und Finanzpolitik in Deutschland ist solide aufgestellt und stärkt den sozialen Zusammenhalt im Land. Das Steuer- und Transfersystem entfaltet eine im internationalen Vergleich hohe Umverteilungswirkung zugunsten von Menschen mit geringeren Einkommen. Darüber hinaus sichern solide Staatsfinanzen die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Staates und das Vertrauen in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung.

Bei weiterhin ausgeglichenen Haushalten und zugleich höheren Ausgaben für Zukunftsinvestitionen setzt die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode wichtige Akzente für eine wachstumsfreundliche und sozial gerechte Steuer- und Abgabepolitik: Vom vollständigen Abbau des Solidaritätszuschlags für rund 90 % der hier von betroffenen Einkommensteuerzahler, höheren Grundfreibeträgen, dem Ausgleich der kalten Progression, deutlich verbesserten Familienleistungen (z. B. höheres Kindergeld) und Sozialabgabensenkungen profitieren insbesondere Familien sowie Bezieher unterer und mittlerer Einkommen. Allein die steuerlichen Entlastungs-

maßnahmen der Jahre 2019 bis 2021 werden in voller Jahreswirkung ein Volumen erreichen, das deutlich über die 25 Milliarden Euro-Marke hinausgehen wird. Dies sind die größten Steuersenkungen seit mehr als zehn Jahren.

Das „Informationszentrum für Steuern im In- und Ausland“ im Bundeszentralamt für Steuern erstellt im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen die Datengrundlage. Die erarbeiteten Vergleiche erstrecken sich grundsätzlich auf die EU-Staaten und einige andere ausgewählte Industriestaaten (USA, Kanada, Japan, Schweiz und Norwegen). Die Übersichten und Grafiken beschreiben den Rechtsstand zum Ende des Jahres 2018. Angekündigte oder beschlossene Maßnahmen, die sich erst ab 2019 auswirken, sind noch nicht erfasst.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass sich bei vielen Vergleichen erst aus dem Gesamtkontext heraus sinnvolle Schlussfolgerungen ziehen lassen. So ergibt sich etwa bei der Besteuerung von Kapitalgesellschaften die tatsächliche Steuerbelastung in den einzelnen Staaten erst aus dem Zusammenspiel von nominalen Steuersätzen und unterschiedlich ausgestalteten Bemessungsgrundlagen.

1. Gesamtwirtschaftliche Kennzahlen

Übersicht 1 enthält einen internationalen Vergleich der Steuerquoten (Steuern in Relation zum Bruttoinlandsprodukt) in der Abgrenzung der OECD seit 1990 (Revenue Statistics; letztes verfügbares Vergleichsjahr: 2017). Da die betrachteten Länder ihre staatlichen Sozialversicherungssysteme in unterschiedlichem Ausmaß über eigenständige Sozialbeiträge (die nicht in der Steuerquote enthalten sind) oder aus allgemeinen Haushaltsmitteln und damit über entsprechend hohe Steuern finanzieren, zeigt Übersicht 2 die Abgabenquoten. Die Abgabenquote in diesem Sinne stellt insgesamt die Steuern und Beiträge zur Sozialversicherung in Relation zum jeweiligen Bruttoinlandsprodukt dar. Grafik 1 führt beide Quoten zusammen.

In den meisten skandinavischen Staaten, aber auch in Frankreich, Belgien, Italien und Österreich ist die Abgabenquote vergleichsweise hoch (>40 %), während Irland, die USA, die Schweiz und Litauen relativ niedrige Abgabenniveaus aufweisen (<30 %). Die deutsche Abgabenquote bewegt sich im oberen Mittelfeld (2017: 37,5 %). Die niedrigste Abgabenquote weist in 2017 Irland mit 22,8 % auf. Das höchste Abgabenniveau findet sich mit 46,2 % in Frankreich knapp vor Dänemark mit 46,0 %.

Die deutsche Steuerquote hat sich gegenüber 2016 in 2017 von 23,4 % auf 23,3 % leicht verringert. Hier rahmen Litauen mit 17,5 % am unteren und Dänemark mit 45,9 % am oberen Rand das Feld der Vergleichsstaaten ein.

Übersicht 1: Steuerquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

Staaten	Steuern in % des BIP					
	1990	2000	2010	2015	2016	2017 ²⁾
Belgien	27,5	30,1	28,8	30,5	30,4	31,0
Dänemark	44,4	46,2	44,7	46,1	46,1	45,9
Deutschland ³⁾	21,8	22,1	21,3	23,1	23,4	23,3
Estland	-	20,2	20,5	22,2	22,5	21,8
Finnland	31,9	34,3	28,7	31,2	31,2	31,2
Frankreich	23,0	27,9	26,0	28,6	28,8	29,4
Griechenland	17,6	23,3	21,1	25,9	27,8	27,7
Irland	27,8	27,1	22,0	19,2	19,4	19,0
Italien	24,4	29,0	28,8	30,1	29,8	29,5
Japan	20,7	16,7	15,6	18,6	18,2	-
Kanada	30,9	30,1	26,5	27,8	27,9	27,6
Lettland	-	19,4	19,6	20,9	22,1	22,0
Litauen	-	20,9	16,7	17,3	17,7	17,5
Luxemburg	24,3	27,3	26,6	26,3	27,3	27,6
Niederlande	24,8	22,6	22,7	23,0	23,7	24,9
Norwegen	29,7	33,1	32,5	28,0	28,1	27,9
Österreich	26,4	28,0	27,0	28,6	27,6	27,2
Polen	-	20,0	20,6	19,9	20,7	21,0
Portugal	19,3	23,1	21,8	25,4	25,2	25,4
Schweden	36,0	36,1	32,3	33,4	34,1	34,3
Schweiz	18,2	20,9	20,3	20,9	21,0	21,8
Slowakei	-	19,7	16,0	18,4	18,3	18,4
Slowenien	-	22,7	22,1	21,9	22,0	21,6
Spanien	20,4	21,6	19,3	22,2	21,8	22,2
Tschechien	-	18,1	17,9	19,0	19,6	19,9
Ungarn	-	27,2	25,6	26,2	26,2	24,9
USA	19,3	21,6	17,4	20,0	19,7	20,9
Vereinigtes Königreich	27,3	27,4	26,2	26,1	26,5	26,9

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Übersicht 2: Abgabenquoten im internationalen Vergleich ¹⁾

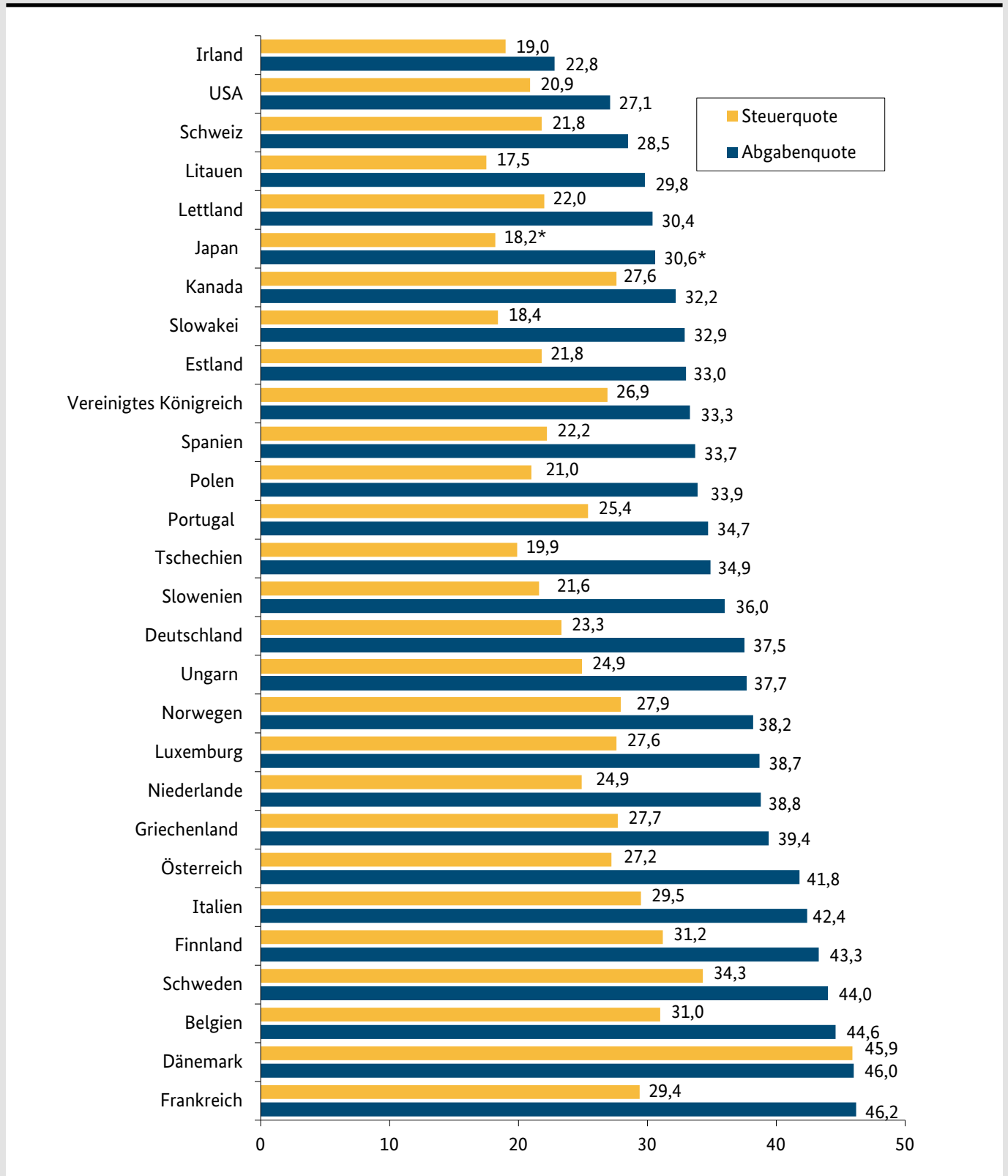
Staaten	Steuern und Sozialabgaben in % des BIP					
	1990	2000	2010	2015	2016	2017 ²⁾
Belgien	41,2	43,5	42,6	44,8	44,1	44,6
Dänemark	44,4	46,9	44,8	46,1	46,2	46,0
Deutschland ³⁾	34,8	36,2	35,0	37,0	37,4	37,5
Estland	–	31,1	33,3	33,3	33,7	33,0
Finnland	42,9	45,8	40,8	43,9	44,0	43,3
Frankreich	41,2	43,4	42,1	45,3	45,5	46,2
Griechenland	25,2	33,4	32,0	36,6	38,8	39,4
Irland	32,4	30,8	27,0	23,1	23,3	22,8
Italien	36,4	40,6	41,9	43,1	42,6	42,4
Japan	28,2	25,8	26,5	30,6	30,6	–
Kanada	35,2	34,8	31,1	32,7	32,7	32,2
Lettland	–	29,1	28,2	29,2	30,4	30,4
Litauen	–	30,8	28,3	28,9	29,8	29,8
Luxemburg	33,5	36,9	37,4	37,1	38,1	38,7
Niederlande	39,7	36,9	35,7	37,0	38,4	38,8
Norwegen	40,2	41,9	41,9	38,4	38,7	38,2
Österreich	39,3	42,3	41,0	43,1	42,2	41,8
Polen	–	32,9	31,4	32,4	33,4	33,9
Portugal	26,5	31,1	30,4	34,4	34,3	34,7
Schweden	49,5	49,0	43,2	43,1	44,0	44,0
Schweiz	23,7	27,6	26,6	27,6	27,8	28,5
Slowakei	–	33,6	28,1	32,2	32,4	32,9
Slowenien	–	36,6	36,9	36,4	36,5	36,0
Spanien	31,6	33,2	31,2	33,6	33,2	33,7
Tschechien	–	32,4	32,5	33,3	34,2	34,9
Ungarn	–	38,5	37,3	38,7	39,2	37,7
USA	26,0	28,2	23,5	26,2	25,9	27,1
Vereinigtes Königreich	32,9	32,9	32,3	32,2	32,7	33,3

1) Nach den Abgrenzungsmerkmalen der OECD; nicht vergleichbar mit Quoten in Abgrenzung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen oder der deutschen Finanzstatistik.

2) Vorläufig.

3) 1990 nur alte Bundesländer.

Grafik 1: Steuer- und Abgabenquoten 2017 (in Prozent)



* Stand 2016

Quelle: OECD (Hrsg.), Revenue Statistics 1965-2017, Paris 2018

2. Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften

Den nominalen Steuersätzen kann eine Signalfunktion im Rahmen internationaler Besteuerungsvergleiche zugesprochen werden. Die tatsächliche oder auch effektive Steuerbelastung ergibt sich jedoch erst aus dem Zusammenspiel von Steuerbemessungsgrundlage und Steuersatz. Im Folgenden werden die Steuersätze und Eckpunkte der Bemessungsgrundlagen verglichen.

Übersicht 3 gibt Informationen zur Höhe der Körperschaftsteuersätze (ohne Steuernachgeordneter Gebietskörperschaften) sowie zu Art und Umfang der Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner.

Um Doppelbelastungen ausgeschütteter Gesellschaftsgewinne durch die Körperschaftsteuer der Gesellschaft und die Einkommensteuer des Anteilseigners zu verhindern oder zumindest abzumildern, haben inzwischen fast alle Staaten entsprechende Systeme zur Entlastung der Dividenden beim Anteilseigner eingeführt. Von den europäischen Staaten sehen Irland und die Schweiz keine Entlastung ausgeschütteter Gewinne auf der Ebene des Anteilseigners vor (klassische Systeme ohne Tarifermäßigung). Diese Staaten haben aber als Ausgleich nach wie vor vergleichsweise niedrige allgemeine Körperschaftsteuertarife. Drei EU-Staaten besteuern die Gewinne nur bei der Gesellschaft, so dass Dividenden beim Anteilseigner steuerfrei bleiben (Estland, Lettland und Zypern). Zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis kommt auch Malta, indem die Körperschaftsteuer auf ausgeschüttete Gewinne dem Einkommensteuersatz auf Dividenden entspricht und voll auf die Einkommensteuer angerechnet wird (sog. Vollarrechnungsverfahren).

Übersicht 3: Körperschaftsteuersysteme und Anteilseignerbesteuerung 2018

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)	Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung		
Belgien	29 % 20 % für die ersten 100.000 € Gewinn von kleinen und mittleren Unternehmen; alle Steuersätze ohne „Krisenzuschlag“ von 2 % des Steuerbetrags	Abgeltungsteuer 30 % oder Option zur Steuerveranlagung
Bulgarien	10 % –	Abgeltungsteuer 5 %
Dänemark	22 % –	Kapitalertragsteuer 27 % auf Dividenden; bei Ausschüttungen bis 52.900 DKK Abgeltungswirkung, bei höheren Dividendeneinkünften 42 % Einkommensteuer unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Deutschland	15 % Ohne Solidaritätszuschlag von 5,5 % des Steuerbetrags (und ohne Berücksichtigung der Gewerbesteuer)	Abgeltungsteuer 25 % mit der Option zur Veranlagung, falls sich nach dem progressiven Steuersatz eine geringere Belastung ergibt
Finnland	20 % –	Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften sind zu 15 % steuerfrei und zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen mit 30 % pauschaler Einkommensteuer für Einkünfte bis 30.000 €, 34 % für übersteigende Einkünfte. Dividenden nicht börsennotierter Kapitalgesellschaften sind bis zu 8 % des Beteiligungswerts des Anteilseigners zu 75 % steuerfrei und zu 25 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Der danach steuerfreie Anteil bleibt bis zu einer Höhe von jährlich 150.000 € steuerfrei und der übersteigende Betrag ist zu 85 % steuerpflichtig als Einkünfte aus Kapitalvermögen (s.o.). Übersteigen Dividenden die 8 %-Grenze, ist der übersteigende Betrag zu 25 % steuerfrei und zu 75 % steuerpflichtig als Erwerbseinkommen mit progressivem Steuertarif.
Frankreich	33,3 % Ohne Sozialzuschlag von 3,3 % der Körperschaftsteuer, soweit diese 763.000 € übersteigt, für Unternehmen mit jährlich mehr als 7,63 Mio. € Umsatz; für die ersten 500.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 28 %	Kapitalertragsteuer 12,8 % der Bruttodividende (30 % einschließlich Sozialsteuern); progressive Einkommensteuer auf 60 % der Dividende und 17,2 % Sozialsteuern auf die volle Bruttodividende unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer
Griechenland	29 % –	Abgeltungsteuer 15 %

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Italien	24 %	Ohne 3,9 % lokale Steuer („IRAP“), deren Bemessungsgrundlage von der Staatssteuer aber abweicht (Wertschöpfung, nicht Gewinn!)	Abgeltungsteuer 26 %
Kroatien	18 %	12 % für Unternehmen mit Umsätzen von weniger als 3 Mio. HRW	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Litauen	15 %	5 % für Kleinunternehmen	Abgeltungsteuer 15 %
Luxemburg	18 %	Ohne Zuschlag von 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds; ermäßigter Steuersatz 15 % für Einkommen bis 25.000 €, für Einkommen zwischen 25.000 € und 30.000 € sukzessive Angleichung an regulären Steuersatz	Dividende zu 50 % steuerfrei
Niederlande	25 %	Für die ersten 200.000 € Gewinn ermäßigter Steuersatz von 20 %	Einkommensteuer 25 % auf Dividenden aus wesentlichen Beteiligungen (ab 5 %); ansonsten pauschale Besteuerung mit einem Steuersatz von 30 % auf einen fiktiven Kapitalertrag von 2,02 % bis 5,38 % des Reinvermögens
Norwegen	23 %	–	Dividenden bis zu einem Teil der Anschaffungskosten der Beteiligung bleiben steuerfrei
Österreich	25 %	–	Abgeltungsteuer 27,5 %
Polen	19 %	–	Abgeltungsteuer 19 %
Portugal	21 %	Ohne Gemeindegzuschlag von bis zu 1,5 %; 24 % auf Gewinne über 1,5 Mio. €, 26 % auf Gewinne über 7,5 Mio. €, 30 % auf Gewinne über 35 Mio. €	Abgeltungsteuer 28 % oder Option zur Steuerveranlagung, wobei 50 % der Dividende steuerfrei bleiben
Rumänien	16 %	–	Abgeltungsteuer 5 %
Schweden	22 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 30 % auf Dividenden; keine Option zur Steuerveranlagung möglich
Slowakei	21 %	–	Abgeltungsteuer 7 %
Slowenien	19 %	–	Abgeltungsteuer 25 %
Spanien	25 %	–	Pauschaleinkommensteuer von 19 % auf Einkünfte bis 6.000 €, 21 % auf Einkünfte von 6.000 € bis 50.000 € und 23 % auf höhere Einkünfte

Übersicht 3: Fortsetzung

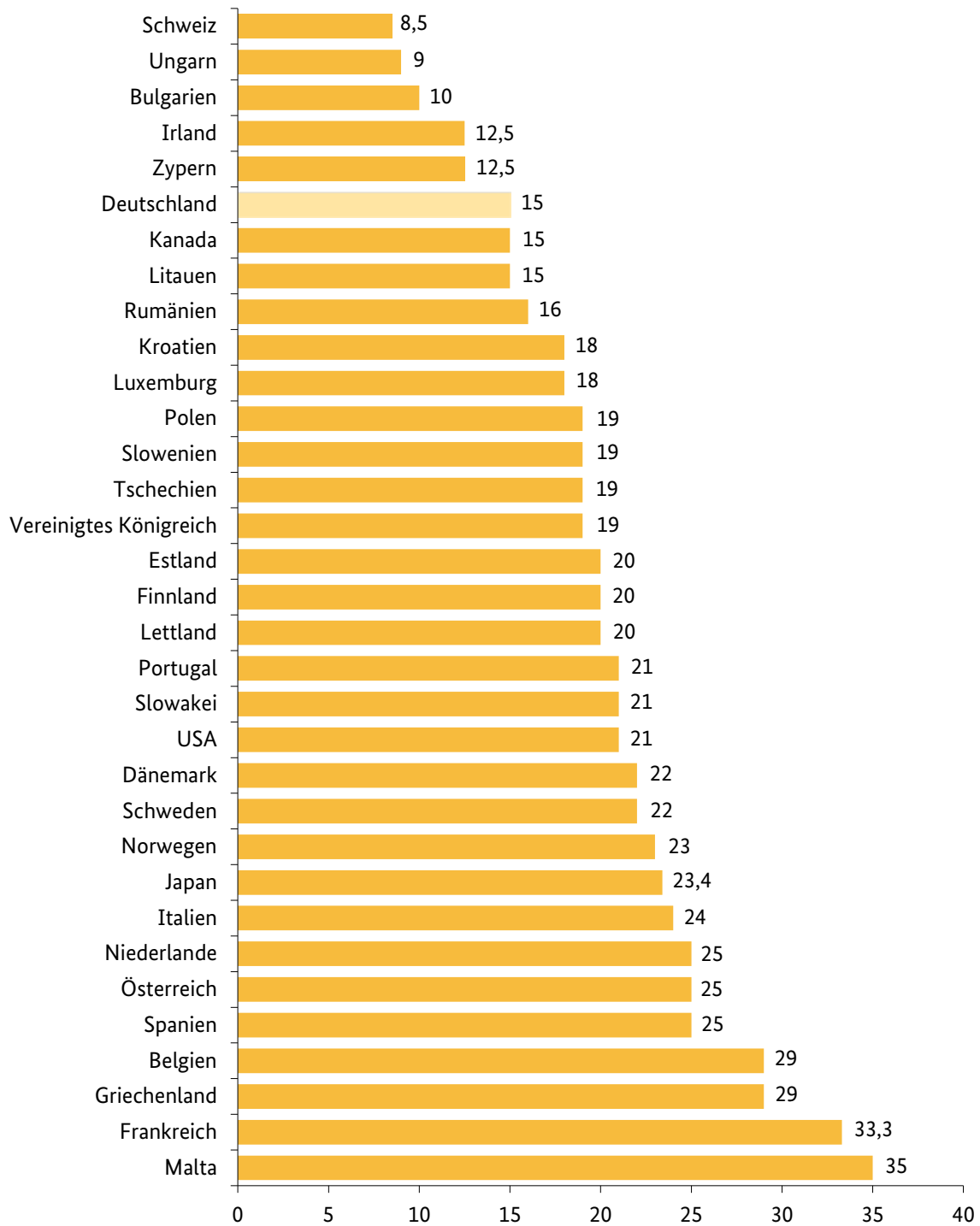
Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Klassische Systeme mit Tarifiermäßigung			
Tschechien	19 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
Ungarn	9 %	–	Abgeltungsteuer 15 %
USA	21 %	Corporation Income Tax des Bundes	Einkommensteuer 0 %, 15 % oder 20 % auf Dividenden von inländischen Kapitalgesellschaften oder vergleichbaren anderen Körperschaften
Klassische Systeme ohne Tarifiermäßigung			
Irland	12,5 %	Für gewerbliches Einkommen; für nichtgewerbliches Einkommen 25 %	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif
Schweiz	8,5 %	–	Besteuerung beim Anteilseigner nach dem allgemeinen Tarif (bei qualifizierten Beteiligungen unterliegen nur 60 % der Dividende der Einkommensteuer)
Vollanrechnungssysteme			
Malta	35 %	–	Vollanrechnung; mit Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen
Teilanrechnungssysteme			
Japan	23,4 %	–	Anrechnung von 5 % oder 10 % der Ausschüttung, abhängig vom Gesamteinkommen; ohne Einbeziehung der Steuergutschrift in das Einkommen; Sonderregelung: Streubesitzdividenden börsennotierter Gesellschaften können einer pauschalen Steuer von 20 % unterliegen
Kanada	15 %	–	Die Bemessungsgrundlage beim Anteilseigner bildet die ausgeschüttete Dividende zzgl. eines Aufstockungsbetrags von 38 %; 6/11 dieses Aufstockungsbetrags werden auf die Einkommensteuer des Anteilseigners angerechnet
Vereinigtes Königreich	19 %	–	Einkommensteuer 7,5 %, 32,5 % oder 38,1 % auf Dividenden

Übersicht 3: Fortsetzung

Staaten	Körperschaftsteuer – Standardsätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften)		Besteuerung und Entlastungen beim Anteilseigner (ansässige natürliche Person)
Steuerbefreiungssysteme			
Estland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Lettland	20 %	Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung	Keine Besteuerung beim Anteilseigner
Zypern	12,5 %	–	Keine Besteuerung beim Anteilseigner, jedoch Verteidigungsabgabe von 17 %

Im Jahr 2018 senkten einige Staaten ihre nominalen Körperschaftsteuersätze (die USA, Belgien, Luxemburg und Norwegen). In Lettland hingegen stieg der Steuersatz. In den übrigen untersuchten Staaten blieben die nominalen Standardsätze unverändert. [Grafik 2](#) zeigt die in 2018 geltenden Körperschaftsteuersätze (ohne Steuern nachgeordneter Gebietskörperschaften).

Grafik 2: Körperschaftsteuersätze 2018 – Standardsätze in Prozent
(ohne Zuschläge und Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften)



Über die zentralstaatliche Ebene hinaus erheben in mehreren Staaten die nachgeordneten Gebietskörperschaften (Einzelstaaten, Provinzen, Regionen, Gemeinden usw.) noch eigene Körperschaftsteuern oder ihnen ähnliche Steuern, wie z. B. in Deutschland und Luxemburg die Gewerbesteuer. Hinzu kommen vielfach bestimmte Zuschläge des Zentralstaats bzw. der Gebietskörperschaften. Die Höhe all dieser die Kapitalgesellschaften betreffenden Unternehmensteuern, die bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage den Gewinn zugrunde legen, ist in Übersicht 4 und Grafik 3 dargestellt.

Zu beachten ist, dass die von lokalen Gebietskörperschaften erhobenen Steuern von der Steuerbemessungsgrundlage der übergeordneten Gebietskörperschaften in manchen Staaten abzugsfähig sind (z. B. in Japan und den USA). Die Gesamtsteuerbelastung auf Unternehmensebene ergibt sich demzufolge aus einer abgestuften Rechnung und nicht aus einer einfachen Addition der nominalen Steuersätze der einzelnen Steuern.

Die steuertarifliche Gesamtbelastung von Kapitalgesellschaften reicht im Jahr 2018 von 10 % in Bulgarien bis über 34 % in Frankreich (ohne den Sonderfall Malta mit eigenen Sondersätzen bzw. -regelungen; Frankreich wendet seit 2018 einen ermäßigten Eingangstarifbereich an). Deutschland bleibt weiterhin knapp unterhalb einer tariflichen Gesamtbesteuerungs-Marke von 30 %.

Übersicht 4: Unternehmensbesteuerung 2018 im internationalen Vergleich

Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2018 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Gesamtbelastung
EU-Staaten			
Belgien ¹⁾	29,58	–	29,58
Bulgarien	10	–	10
Dänemark	22	–	22
Deutschland	15,83 ²⁾	14,06 ³⁾	29,89
Estland	20 ⁴⁾	–	20
Finnland	20	–	20
Frankreich ¹⁾	34,43	–	34,43
Griechenland	29	–	29
Irland	12,5	–	12,5
Italien	24	3,9 ⁵⁾	27,9
Kroatien	18	–	18
Lettland	20 ⁴⁾	–	20
Litauen ¹⁾	15	–	15
Luxemburg ¹⁾	19,26	6,75	26,01
Malta ¹⁾	35	–	35
Niederlande ¹⁾	25	–	25
Österreich	25	–	25
Polen	19	–	19
Portugal ¹⁾	21	1,5 ⁶⁾	22,5
Rumänien ¹⁾	16	–	16
Schweden	22	–	22
Slowakei	21	–	21
Slowenien	19	–	19
Spanien	25	–	25
Tschechien	19	–	19
Ungarn ¹⁾	9	2 ⁷⁾	10,82
Vereinigtes Königreich	19	–	19
Zypern	12,5	–	12,5

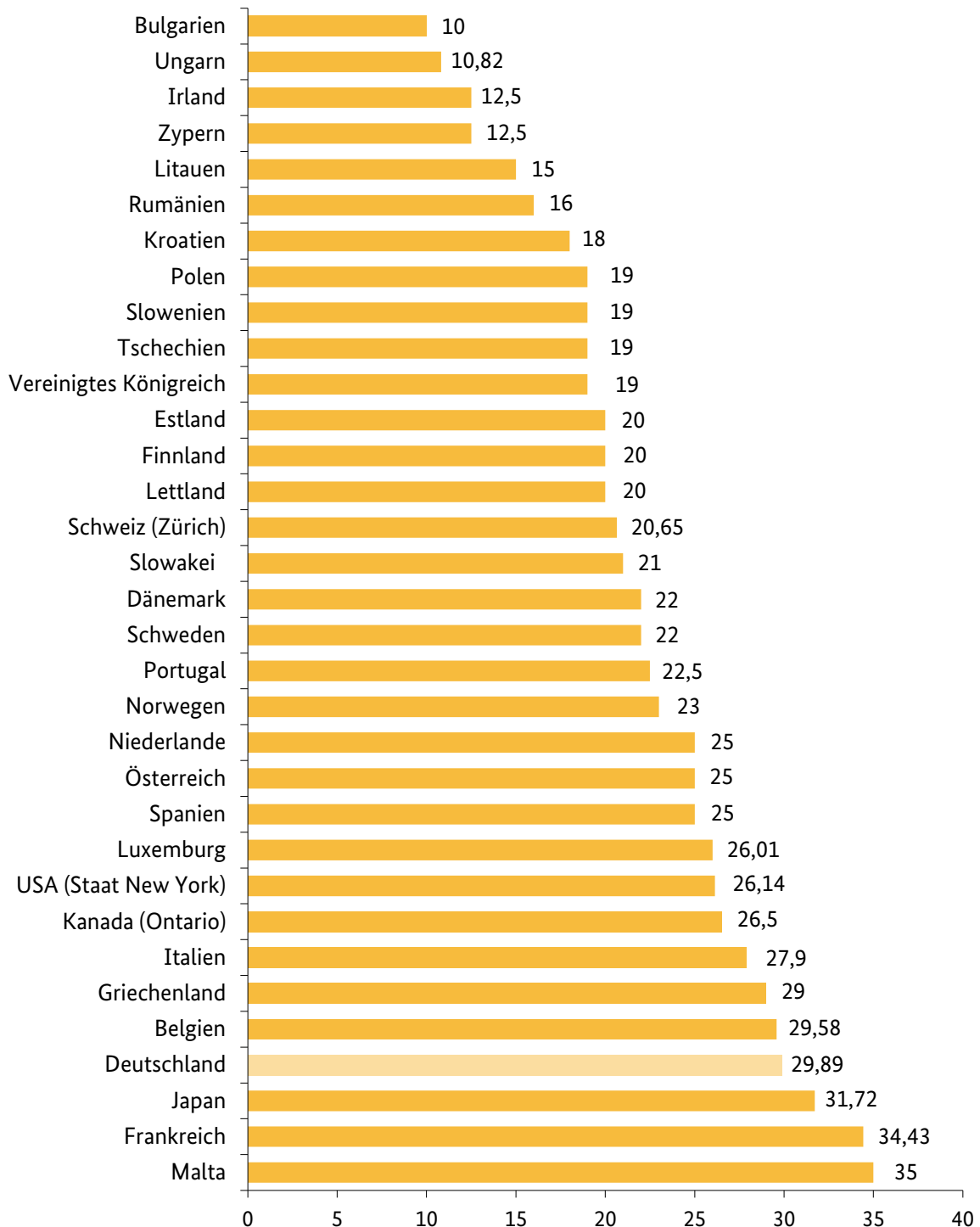
Übersicht 4: Fortsetzung

Staaten	Zentralstaat	Gebietskörperschaften	Gesamtbelastung
Andere Staaten			
Japan ¹⁾	23,4	9,89 ⁸⁾	31,72
Kanada (Ontario)	15	11,5	26,5
Norwegen	23	–	23
Schweiz (Zürich)	8,5 ⁹⁾	17,52 ⁹⁾	20,65
USA (Staat New York)	21	6,5 ¹⁰⁾	26,14

- 1) Diese Staaten wenden ermäßigte Tarifeingangssätze oder weitere andere Sondersätze an.
- 2) Inklusive 5,5 % Solidaritätszuschlag.
- 3) Gewerbesteuer bei einem Hebesatz von 401,84 % (gewogener Durchschnittshebesatz 2017).
- 4) Gewinnausschüttungsteuer; 0 % bei Thesaurierung.
- 5) Standardsatz IRAP; Bemessungsgrundlage ist – anders als bei Staatssteuer – die „Wertschöpfung“, nicht der „Gewinn“; ein Teil der IRAP mindert als Betriebsausgaben die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 6) Gemeindefzuschlag (maximal 1,5 % auf den Gewinn).
- 7) Gewerbesteuer; mindert als Betriebsausgabe die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer.
- 8) Einschließlich – bei Steuer des Zentralstaats – abzugsfähiger Gewerbesteuer (Business Tax, hier 7,18 %) und Zuschläge der Präfekturen und Gemeinden auf die Steuer des Zentralstaats (hier Durchschnittswert).
- 9) Steuern mindern die eigene Bemessungsgrundlage.
- 10) Steuer mindert die Bemessungsgrundlage für die Bundessteuer. Darstellung ohne die nur in der Stadt New York erhobene New York City General Corporation Tax i.H.v. 8,85 %.

Grafik 3: Unternehmensbesteuerung 2018 im internationalen Vergleich

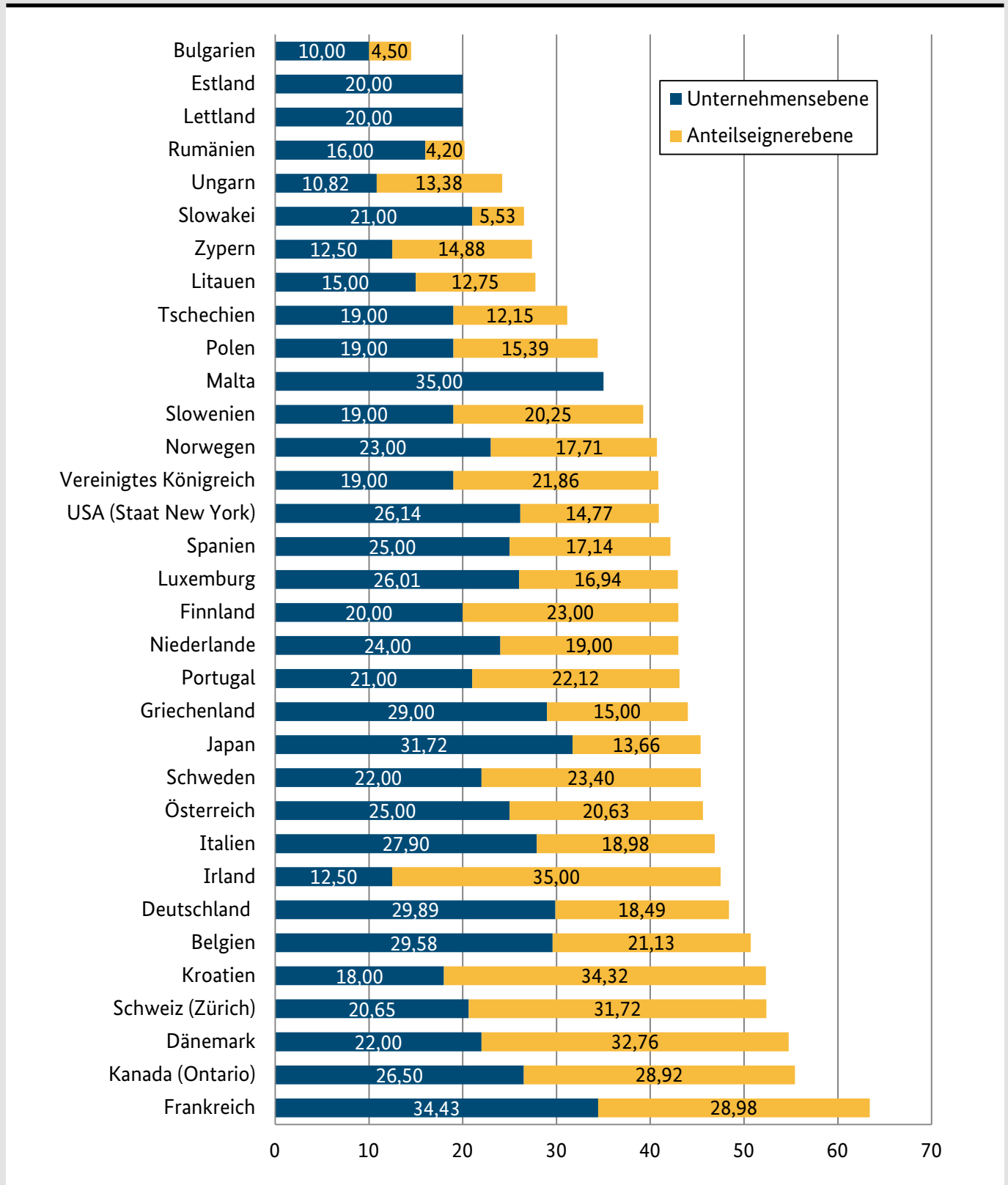
Tarifliche Besteuerung des Gewinns von Kapitalgesellschaften 2018 (nominal) in Prozent (Körperschaftsteuern, Gewerbeertragsteuern und vergleichbare andere Steuern des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften)



Für eine steuerliche Gesamtbewertung bei Unternehmensgewinnen muss zusätzlich die Besteuerung der Anteilseigner berücksichtigt werden. Diese ist, wie Übersicht 3 bereits gezeigt hat, auf vielfältige Art und Weise möglich. Teilweise werden Dividenden gar nicht mehr beim Anteilseigner besteuert, in einigen Staaten nur noch zu einem gewissen Teil und in anderen Staaten vollständig. Deshalb kommt sowohl den Steuersätzen als auch dem Umfang der Besteuerung der Dividenden ein großes Gewicht zu.

Grafik 4 stellt die maximale Besteuerung des Anteilseigners bei Ausschüttung dar. Zu beachten ist, dass in Ländern mit einer Veranlagungsoption die Steuerbelastung geringer als abgebildet sein kann; insbesondere wenn die Belastung des Gesamteinkommens des Anteilseigners unter dem Spitzensteuersatz liegt oder eine Steuerzahlung durch die Berücksichtigung von Freibeträgen entfällt. Erhält etwa ein Aktionär in Deutschland im Jahr 2018, der sonst keine weiteren Einkünfte hat, Dividendenerträge in Höhe von 9.801 €, ergibt sich allein aufgrund der Wirkung des steuerlichen Grundfreibetrags von 9.000 € (2018) und des Sparerfreibetrags von 801 € keine Steuerbelastung auf Anteilseignerebene. Hingegen ergibt sich in Staaten mit einer definitiven Abgeltungsteuer – etwa Schweden – immer eine Belastung auf Anteilseignerebene, unabhängig von der Einkommenshöhe.

Grafik 4: Maximale Besteuerung (nominal) auf Unternehmens- und Anteilseignerebene bei Vollausschüttung 2018 (in Prozent)



Auch die in Übersicht 5 dargestellte periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer in Form des Verlustrück- bzw. -vortrags hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die tatsächliche Steuerbelastung von Unternehmen. Hierbei weisen einzelne Länder sehr unterschiedliche Regelungen auf. So sind die überperiodischen Verlustausgleichsregeln mehrheitlich restriktiver als in Deutschland ausgestaltet. Dies zeigt sich vor allem daran, dass viele Länder keinen Verlustrücktrag kennen. In Deutschland, aber auch in Frankreich, Irland, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich, Japan und Kanada führt die Möglichkeit des Verlustrücktrags zu einer Liquiditätszufuhr in wirtschaftlich weniger ertragreichen Zeiten.

Vorgetragene Verluste können in einigen Staaten zeitlich unbegrenzt mit Gewinnen verrechnet werden; in anderen Staaten ist eine Verlustverrechnung nur innerhalb einer bestimmten Zeitspanne möglich (u. a. Niederlande, Polen, Japan, Schweiz). Deutschland erlaubt einen zeitlich unbegrenzten Verlustvortrag, beschränkt die Verrechnung von Verlusten jedoch der Höhe nach (Mindestgewinnbesteuerung). Dieser Praxis hat sich in den letzten Jahren eine zunehmende Zahl von Staaten angeschlossen, darunter Frankreich, Italien, Spanien und zuletzt auch die USA.

Übersicht 5: Periodenübergreifende Verlustberücksichtigung bei der Körperschaftsteuer 2018

Die Übersicht stellt Regelungen für Verluste dar, die ab dem 1.1.2018 anfallen. Beschränkungen durch Gesellschafterwechsel sowie Verluste aus der Veräußerung betrieblichen Anlagevermögens (capital losses), die in verschiedenen Staaten Sonderregeln unterliegen, wurden nicht betrachtet.

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Belgien	–	Unbegrenzt
Bulgarien	–	5 Jahre
Dänemark	–	Unbegrenzt (bis zu 8.025.000 DKK pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 8.025.000 DKK übersteigenden Einkünfte)
Deutschland	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 60 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)
Estland	–	–
Finnland	–	10 Jahre (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Frankreich	1 Jahr (begrenzt auf 1 Mio. €, Verlustrücktrag führt zu Steuergutschrift, die in den darauf folgenden 5 Jahren mit künftigen Steuerschulden verrechnet und deren Restbetrag im 6. Jahr erstattet wird)	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Griechenland	–	5 Jahre
Irland	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (für Verluste aus der gleichen Quelle)
Italien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte; dies gilt nicht für Verluste aus den ersten 3 Jahren einer neuen Geschäftstätigkeit)
Kroatien	–	5 Jahre
Lettland	–	5 Jahre (Übergangsregelung für Verluste, die bis zum 31.12.2017 entstanden sind; Reduzierung der Steuer auf ausgeschüttete Gewinne um 15 % des Verlustbetrags, aber max. 50 % des Steuerbetrags pro Jahr)
Litauen	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis 70 % der jährlichen Einkünfte; Beschränkung gilt nicht für kleine Unternehmen, die dem ermäßigten Steuersatz von 5 % unterliegen)
Luxemburg	–	17 Jahre
Malta	–	Unbegrenzt
Niederlande	1 Jahr	9 Jahre
Österreich	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 75 % der jährlichen Einkünfte)
Polen	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % des entstandenen Verlustes pro Berücksichtigungsjahr)
Portugal	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 70 % der jährlichen Einkünfte)
Rumänien	–	7 Jahre
Schweden	(indirekter Verlustrücktrag jedoch möglich durch Auflösung sog. „Periodisierungsrücklagen“ aus den Vorjahren)	Unbegrenzt
Slowakei	–	4 Jahre (Verrechnung pro Jahr nur bis zu 25 % des Gesamtverlustvortrags)
Slowenien	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Spanien	–	Unbegrenzt (bis zu 1 Mio. € pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung abhängig von der Höhe der Umsätze des Unternehmens: bis 20 Mio. € bis zu 70 %, 20 – 60 Mio. € bis zu 50 % und mehr als 60 Mio. € bis zu 25 % der 1 Mio. € übersteigenden Einkünfte)

Übersicht 5: Fortsetzung

Staaten	Verlustrücktrag	Verlustvortrag
EU-Staaten		
Tschechien	–	5 Jahre
Ungarn	–	5 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte)
Vereinigtes Königreich	1 Jahr (bei Betriebsaufgabe 3 Jahre)	Unbegrenzt (bis zu 5 Mio. GBP pro Jahr voll abzugsfähig, darüber hinaus Verrechnung nur bis zu 50 % der 5 Mio. GBP übersteigenden Einkünfte)
Zypern	–	5 Jahre
Andere Staaten		
Japan	1 Jahr (wird für Steuerjahre, die zwischen dem 1.4.1992 und dem 31.3.2020 enden, nicht gewährt, ausgenommen für bestimmte kleine und mittlere Unternehmen und bei Liquidation)	10 Jahre (Verrechnung nur bis zu 50 % der jährlichen Einkünfte, ausgenommen kleine und mittlere Unternehmen)
Kanada	3 Jahre	20 Jahre
Norwegen	– (ein Rücktrag auf die vorangegangenen 2 Jahre ist bei Liquidation zulässig)	Unbegrenzt
Schweiz	–	7 Jahre
USA	–	Unbegrenzt (Verrechnung nur bis zu 80 % der jährlichen Einkünfte)

3. Ertragsbesteuerung natürlicher Personen

Die beiden nächsten Übersichten enthalten Informationen zu den für das Erwerbseinkommen alleinstehender natürlicher Personen relevanten Einkommensteuertarifen. In Übersicht 6 sind die tariflichen Eingangssätze, die sonstigen Zuschläge und die persönlichen Entlastungen durch Steuerabzugsbeträge, Grundfreibeträge und sog. Nullzonen dargestellt. Steuerabzugsbeträge

werden von der Steuerschuld abgezogen, so dass im Gegensatz zu Grundfreibeträgen und Nullzonen die Steuerprogression für die Entlastungswirkung keine Rolle spielt. Bei Grundfreibeträgen und Nullzonen ist hingegen die effektive Steuerentlastung abhängig vom Grenzsteuersatz und damit vom Steuertarif.

Übersicht 6: Einkommensteuereingangssatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2018 ¹⁾

Staaten	Tarif			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Persönliche Entlastungen	
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge				Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten						
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschiedlich)	Staat	25	%	12.990	–	7.730
	7 % Zuschlag auf Staatssteuer	<u>1,75</u>	%			
	insgesamt	26,75	%			
Bulgarien		10	% ⁴⁾	Flat Tax	–	–
Dänemark	Staat	11,15	%	66.946	688	–
	Gemeinden	<u>25,9</u>	% ⁵⁾			
	insgesamt	37,05	%			
Deutschland		14	%	9.001	–	9.000
Estland		20	%	Flat Tax	–	6.000 ⁶⁾
Finnland	Staat	6	% ⁷⁾	25.700	–	17.200 ⁸⁾
	Gemeinden	<u>19,38</u>	% ⁵⁾			
	insgesamt	25,38	%			
Frankreich	Staat	14	%	27.086	–	9.807
	Zuschlag Sozialsteuern	<u>9,7</u>	% ⁸⁾			
	insgesamt	22,59	%			
Griechenland	Staat	22	%	20.000	1.900 ¹⁰⁾	–
	Zuschlag Solidaritätsteuer	<u>2,2</u>	%			
	insgesamt	24,2	%			
Irland	Staat	20	%	34.550	1.650	–
	Zuschlag Sonderabgabe	<u>0,5</u>	%			
	insgesamt	20,5	%			
Italien ¹¹⁾	Staat	23	%	15.000	1.880 ¹³⁾	–
	Regionen	<u>2,28</u>	% ¹²⁾			
	insgesamt	25,28	%			
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat	24	%	28.390	–	6.165
	Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer	<u>4,32</u>	%			
	insgesamt	28,32	%			
Lettland		20	% ¹⁴⁾	20.004	–	2.400
Litauen		15	% ¹⁵⁾	Flat Tax	–	4.560 ¹⁶⁾

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Persönliche Entlastungen	
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge				Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
EU-Staaten						
Luxemburg	Staat	8	%	13.137	–	11.265
	Zuschlag 7 % des Steuerbetrags für Arbeitslosen- fonds	<u>0,56</u>	%	150.000		
	insgesamt	8,56	%			
Malta		15	%	14.500	–	9.100
Niederlande		36,55	% ¹⁷⁾	20.142	2.265	–
Österreich		25	%	18.000	–	11.000
Polen		18	%	19.780	333	–
Portugal		14,5	%	7.091	–	–
Rumänien		10	%	Flat Tax	–	110 ¹⁸⁾
Schweden	Staat	20	% ¹⁹⁾	64.254	–	44.171 ²⁰⁾ 1.300 ²⁰⁾
	Gemeinden	<u>32,12</u>	% ⁵⁾	–		
	insgesamt	52,12	%			
Slowakei		19	%	35.268	–	3.830 ²¹⁾
Slowenien		16	%	8.021	–	6.520 ²²⁾
Spanien		19	%	12.450	–	5.550
Tschechien		15	%	Flat Tax	961	–
Ungarn		15	% ²³⁾	Flat Tax	–	–
Vereinigtes Königreich		20	%	38.884	–	13.356 ²⁴⁾
Zypern		20	%	28.000	–	19.500
Andere Staaten						
Japan	Staat	5	%	14.974	–	2.918
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,1	%			
	Präfekturen	4	%			
	Gemeinden	<u>6</u>	%			
	insgesamt	15,1	%			
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschiedlich)	Bund	15	%	30.350	– 164 ²⁵⁾	7.690 6.743
	Provinz Ontario	<u>5,05</u>	%	27.976		
	insgesamt	20,05	%			

Übersicht 6: Fortsetzung

Staaten	Tarif			Persönliche Entlastungen		
	Eingangssatz Staat ²⁾ + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge			Eingangssatz des Tarifs reicht bis zu in € ³⁾	Steuerabsetzbetrag in € ³⁾	Grundfreibetrag/ Nullzone im Tarif in € ³⁾
Andere Staaten						
Norwegen	Staat	1,4	% ²⁶⁾	25.049	-	17.794
	Gemeindesteuer	23	%	Flat Tax	-	5.765
	insgesamt	24,4	%			
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unterschiedlich)	Bund	0,77	%	27.190	-	12.476
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	4,38	%	9.809	-	5.765
	insgesamt	5,15	%			
USA (nach Einzelstaa- ten, Gemeinden und Bezirken un- terschiedlich)	Bund	10	%	8.151	-	3.518 ²⁷⁾
	Staat New York	4	% ²⁸⁾	7.274	-	- ²⁹⁾
	Stadt New York	3,078	% ²⁸⁾	10.269	-	- ²⁹⁾
	insgesamt	16,37	%			

- Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2017 bzw. 2018.
- Tarifsysteme: Bei nachgeordneten Gebietskörperschaften z. T. Proportionalsätze, z. T. Zuschläge zur Steuerschuld, ansonsten progressive Teilmengentarife; Ausnahme: Deutschland (Formeltarif).
- Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2018.
- Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- Durchschnittssatz.
- Grundfreibetrag läuft für höhere Einkommen aus.
- Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 % (für Einkommen bis 30.000 €) bzw. 34 % (für Einkommen über 30.000 €), sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- Verschiedene persönliche Freibeträge und Grundfreibeträge laufen für höhere Einkommen aus.
- Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- Steuerabsetzbetrag gilt nur für Arbeitseinkommen bis 20.000 € und läuft für höhere Einkommen aus.
- Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- Steuerabsetzbetrag bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit bis 8.000 €. Der Steuerabsetzbetrag verringert sich bei Einkünften bis 55.000 € stufenweise bis auf 0.
- Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- Für Einkünfte aus selbständiger Arbeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit; läuft bei höheren Einkünften aus.
- Davon entfallen 27,65 % auf die allgemeine gesetzliche Sozialversicherung; hier nur Tarif auf Arbeitseinkommen und den Nutzungswert selbstgenutzten Wohnraums.
- Maximum; entfällt ab einem Einkommen von 9.290 €.
- Steuersatz für Erwerbseinkünfte; Kapitaleinkünfte unterliegen einer erhöhten Staatssteuer von 30 %, sie sind jedoch von der Gemeindesteuer befreit.
- Freibetrag von 44.171 € nur bei staatlicher Steuer; Freibetrag von 1.300 € bei gemeindlicher Steuer, erhöht sich für niedrigere Einkommen.
- Gilt bis zu einem Einkommen von 19.948 €; bei Einkommen von mehr als 35.268 € entfällt der Freibetrag.
- Absetzbetrag ermäßigt sich für höhere Einkommen bis auf 3.303 €.
- Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- Läuft bei höheren Einkünften aus.
- Zuschläge für bestimmte Angehörige; läuft mit steigender Provinzsteuer aus.
- Staatliche Zusatzsteuer.
- Aber: „standard deduction“ (allgemeiner Pauschbetrag für Werbungskosten/Sonderausgaben) von 10.269 €.
- Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.
- Aber: „standard deduction“ 6.846 €.

Die Mehrzahl der hier untersuchten Staaten, die einen Grundfreibetrag (bzw. eine Nullzone) im Tarif haben, hat diesen im Jahr 2018 angepasst. Die Eingangsteuersätze blieben in den meisten Fällen im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Bei der Interpretation dieser Daten muss beachtet werden, dass in mehreren Staaten mit vergleichsweise hohen Tarifeingangssätzen die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung abgedeckt werden, so z. B. in den nordischen Staaten und den Niederlanden. Dies erschwert die Vergleichbarkeit. Auch die Ehegattenbesteuerung ist unterschiedlich geregelt. In einigen Staaten wird eine Einzelveranlagung vorgenommen (u. a. in Österreich), in anderen eine Zusammenveranlagung, wobei diese mit Splitting (etwa in Deutschland) oder ohne (z. B. in den USA) durchgeführt werden kann. In Deutschland oder etwa Spanien können Ehepaare zwischen Einzel- und Zusammenveranlagung selbst entscheiden.

Übersicht 7 enthält die höchstmöglichen Steuersätze im Rahmen der Besteuerung des Erwerbseinkommens alleinstehender natürlicher Personen und die Höhe des zu versteuernden Einkommens, ab der die Steuersätze zur Anwendung kommen. Die meisten untersuchten Staaten haben ihre Einkommensteuerspitzenätze im Jahr 2018 nicht geändert.

Grafik 5 veranschaulicht diese Höchstätze (inkl. sonstiger Zuschläge) im Rahmen der Einkommensbesteuerung natürlicher Personen. Die Spitzensteuersätze bewegen sich zwischen 10 % in Bulgarien und Rumänien und 57,12 % in Schweden.

Übersicht 7: Einkommensteuerspitzenatz des Zentralstaats und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2018 ¹⁾

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten			
Belgien (nach Gemeinden und Verbänden unterschied- lich)	Staat Gemeinde Brüssel 7 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	50 % <u>3,5</u> % 53,5 %	39.660
Bulgarien		10 % ³⁾	Flat Tax
Dänemark	Plafond (höchstens)	52,02 %	⁴⁾
Deutschland	5,5 % Solidaritätszuschlag insgesamt	45 % <u>2,48</u> % 47,48 %	260.532
Estland		20 %	Flat Tax
Finnland	Staat Gemeinden (Durchschnitt) insgesamt	31,25 % <u>19,38</u> % 50,63 %	74.200
Frankreich	Staat Zuschlag Sonderabgabe Zuschlag Sozialsteuern insgesamt	45 % 4 % <u>9,7</u> % ⁵⁾ 55,52 %	153.784 500.000
Griechenland	Staat Zuschlag Solidaritätsteuer insgesamt	45 % <u>10</u> % 55 %	40.000 220.000
Irland	Staat Zuschlag Sonderabgabe insgesamt	40 % <u>8</u> % 48 %	34.550 70.044
Italien ⁶⁾	Staat Regionen insgesamt	43 % <u>2,28</u> % ⁷⁾ 45,28 %	75.000
Kroatien (nach Gemeinden und Städten unterschiedlich)	Staat Gemeinde Zagreb 18 % Zuschlag auf Staatssteuer insgesamt	36 % <u>6,48</u> % 42,48 %	28.390
Lettland		31,4 % ⁸⁾	55.000

Übersicht 7: Fortsetzung

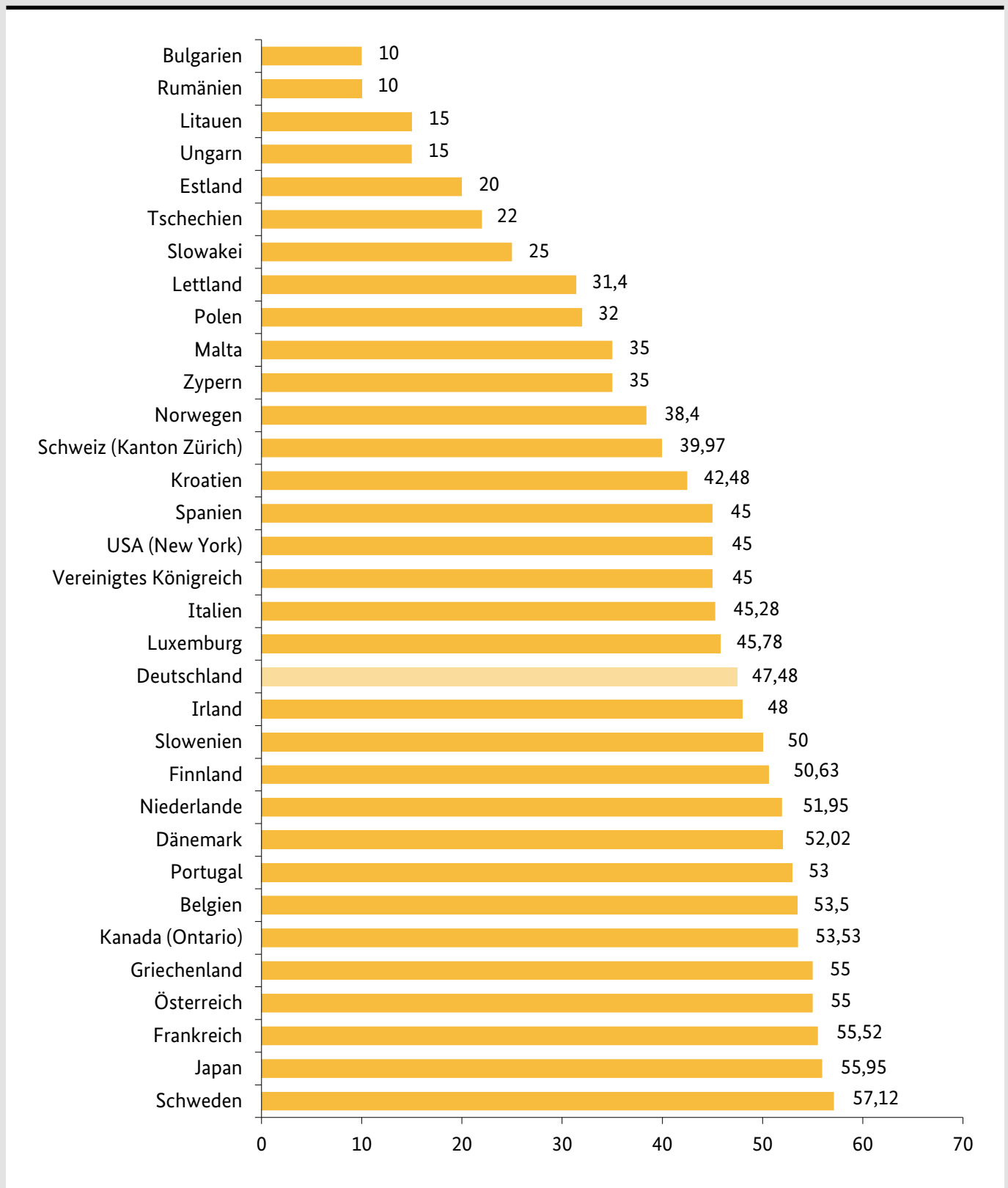
Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge	Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
EU-Staaten		
Litauen	15 % ⁹⁾	Flat Tax
Luxemburg	Staat	200.004
	Zuschlag 9 % des Steuerbetrags für Arbeitslosenfonds	150.000
	insgesamt	
Malta	35 %	60.000
Niederlande	51,95 %	68.507
Österreich	55 %	1.000.000
Polen	32 % ¹⁰⁾	19.780
Portugal	Staat	80.640
	Zuschlag	250.000
	insgesamt	
Rumänien	10 %	Flat Tax
Schweden	Staat	64.254 ¹¹⁾
	Gemeinden (Durchschnitt)	
	insgesamt	
Slowakei	25 %	35.268
Slowenien	50 %	70.907
Spanien	45 % ¹²⁾	60.000
Tschechien	Staat	Flat Tax
	Solidaritätszuschlag	55.667
	insgesamt	
Ungarn	15 % ¹³⁾	Flat Tax
Vereinigtes Königreich	45 %	169.060
Zypern	35 %	60.000

Übersicht 7: Fortsetzung

Staaten	Spitzensteuersatz Staat + Gebietskörperschaften + sonstige Zuschläge		Spitzensteuersatz beginnt oberhalb eines zu versteuernden Einkommens von in € ²⁾
Andere Staaten			
Japan	Staat	45 %	307.149
	2,1 % Zuschlag auf Staatssteuer	0,95 %	
	Präfekturen	4 %	Flat Tax
	Gemeinden	<u>6</u> %	Flat Tax
	insgesamt	55,95 %	
Kanada (nach Provinzen und Territorien unterschied- lich)	Bund	33 %	134.047
	Provinz Ontario	<u>20,53</u> %	143.266
	insgesamt	53,53 %	
Norwegen	Staat	15,4 %	101.295
	Gemeindesteuer	<u>23</u> %	Flat Tax
	insgesamt	38,4 %	
Schweiz (nach Kantonen und Gemeinden unter- schiedlich)	Bund	11,5 %	649.802
	Kanton Zürich und Gemeinde Zürich	<u>28,47</u> %	219.325
	insgesamt	39,97 %	
USA (nach Einzelstaaten, Gemeinden und Bezir- ken unterschiedlich)	Bund	37 %	427.862
	Staat New York	8,82 % ¹⁴⁾	922.086
	Stadt New York	<u>3,88</u> % ¹⁴⁾	42.786
	insgesamt	45 %	

- 1) Grundtarif für Alleinstehende, sofern es verschiedene Tarife nach dem Familienstand gibt; auf Erwerbseinkommen des Jahres 2017 bzw. 2018.
- 2) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2018.
- 3) Für Einzelunternehmer Steuersatz 15 %.
- 4) Wenn die Summe aus den nationalen und den lokalen Steuersätzen insgesamt 52,02 % übersteigt, wird der nationale Steuersatz um den übersteigenden Prozentsatz gekürzt; Grenzbelastung beginnt abhängig von der Zusammensetzung der Einkünfte bei unterschiedlichen Beträgen.
- 5) Die Sozialsteuern werden nur auf einen Teil der Bemessungsgrundlage der Staatssteuer erhoben und können zudem teilweise von dieser abgesetzt werden.
- 6) Ohne lokale Steuer auf produktive Tätigkeiten von 3,9 % der Wertschöpfung (nicht Gewinn!).
- 7) Unterschiedliche Zuschläge zwischen 1,23 % und 3,33 %, hier Durchschnitt. Zusätzlich Gemeindezuschlag bis zu 0,9 % möglich; hier nicht berücksichtigt, da selten.
- 8) Für Dividenden- und Zinseinkünfte sowie für Veräußerungsgewinne 20 %.
- 9) Für Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit progressive Steuersätze zwischen 5 % und 15 %.
- 10) Bei gewerblichen Einkünften kann zu einer Pauschalbesteuerung mit einem Steuersatz von 19 % (ohne Abzug von persönlichen Freibeträgen) optiert werden.
- 11) Gilt nur für Staatssteuer; der Gemeindesteuersatz ist gleich bleibend.
- 12) Für Kapitaleinkünfte 23 % (für Einkommen über 50.000 €).
- 13) Einzelunternehmer unterliegen einem Steuersatz von 9 %.
- 14) Mindert die Bemessungsgrundlage der Bundessteuer.

Grafik 5: Einkommensteuerspitzenätze der Zentralstaaten und der Gebietskörperschaften sowie sonstige Zuschläge 2018 (in Prozent)



Ob es in den Staaten eine Quellensteuer mit oder ohne Abgeltungscharakter gibt und inwieweit Werbungskosten geltend gemacht werden können bzw. Freigrenzen bestehen, zeigt Übersicht 8. Durch die verschiedenen Konzepte kommt es zu einer höchst unterschiedlichen Besteuerung von Zinserträgen Ansässiger im internationalen Vergleich. Dies verdeutlicht auch eine Betrachtung der Höchstsätze auf Zinserträge von ansässigen natürlichen Personen in Übersicht 9. Während die Niederlande Zinserträge privater Haushalte in bestimmten Fällen steuerfrei belassen, gelten ansonsten Höchstsätze von 8 % in Bulgarien bis 53,53 % in Kanada (Provinz Ontario).

Übersicht 8: Quellensteuern auf Zinsen und Dividenden 2018 – Ansässige

Dargestellt wird die Quellenbesteuerung typischer Einkünfte aus Zinsen und Dividenden von ansässigen natürlichen Personen (allgemeine Sätze in %). Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen im engeren Sinne wie z. B. aus Bankanlagen und festverzinslichen Wertpapieren betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. Alle Staaten haben zahlreiche Sonderregelungen, die tabellarisch nicht umfassend darstellbar sind. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Belgien	30	30	Abgeltungsteuer; 15 % Quellensteuer auf Zinsen aus Spareinlagen
Bulgarien	8	5	Abgeltungsteuer; Quellensteuer nur für Zinsen aus Bankeinlagen
Dänemark	–	27	Abgeltungswirkung für Dividenden bis 52.900 DKK; für übersteigende Dividendeneinkünfte Einkommensteuerfestsetzung auf 42 % mit Quellensteueranrechnung
Deutschland	26,375	26,375	Einschließlich Solidaritätszuschlag; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Estland	20	-/7	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung; 7 % Quellensteuer auf Dividenden, die bei der ausschüttenden Gesellschaft nur der niedrigeren Ausschüttungsteuer von 14% unterliegen, ansonsten keine Quellensteuer
Finnland	30	25,5/7,5/28	Abgeltungsteuer für Zinsen; 25,5 % Quellensteuer auf Dividenden börsennotierter Kapitalgesellschaften, bei nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften 7,5 % Quellensteuer auf Dividenden bis 150.000 € und 28 % Quellensteuer ab 150.000 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Frankreich	12,8	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Griechenland	15	15	Abgeltungsteuer
Irland	37	20	Abgeltungsteuer für Zinsen, keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Italien	26	26	Abgeltungsteuer; Sondersatz 12,5 % auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen
Kroatien	12	12	Abgeltungsteuer
Lettland	20	-/10	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staats- und Kommunalanleihen, Dividenden sind ab 1.1.2018 steuerfrei, wenn sie der Körperschaftsteuer unterlegen haben, 10 % Quellensteuer auf Dividenden aus Gewinnen, die vor dem 1.1.2018 thesauriert wurden
Litauen	–	15	Abgeltungsteuer
Luxemburg	20	15	Abgeltungsteuer für Zinsen, sofern über Freigrenze von 250 €; Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Malta	15	–	Abgeltungsteuer; kein Quellensteuerabzug bei Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung

Übersicht 8: Fortsetzung

Staaten	Zinsen	Dividenden	Bemerkungen
EU-Staaten			
Niederlande	–	15	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Österreich	25	27,5	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Polen	19	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	28	Befreiungen für bestimmte Zinsen möglich; Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Rumänien	10	5	Abgeltungsteuer; keine Quellensteuer auf Zinsen aus rumänischen Staats- und Kommunalanleihen
Schweden	30	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	7	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	25	Abgeltungsteuer; Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank sind bis zu einem Betrag von 1.000 € steuerfrei
Spanien	19	19	Keine Quellensteuer auf Zinsen aus bestimmten Staatsanleihen; Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Tschechien	15	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	15	Abgeltungsteuer; bei bestimmten langfristigen Zinserträgen unter bestimmten Voraussetzungen ein reduzierter Zinssatz von 10 % oder eine Steuerbefreiung möglich
Vereinigtes Königreich	20	–	Einbeziehung in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Zypern	30	17	Die Quellensteuer wird als sog. Verteidigungsabgabe erhoben und hat Abgeltungswirkung; bei der regulären Einkommensteuer bleiben die Einkünfte steuerfrei
Andere Staaten			
Japan	20	20	Abgeltungsteuer für Zinsen; bei Dividenden börsennotierter Gesellschaften kann in bestimmten Fällen per Option Abgeltungswirkung erzielt werden, ansonsten Einbeziehung der Dividenden in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
Kanada	–	–	–
Norwegen	–	–	–
Schweiz	35	35	Einbeziehung der Einkünfte in die Einkommensteuerveranlagung mit Quellensteueranrechnung
USA	–	–	–

Übersicht 9: Höchstsätze auf private Zinserträge 2018 – Ansässige

Dargestellt wird der höchstmögliche Einkommensteuersatz für typische Einkünfte aus Zinsen von ansässigen natürlichen Personen. Betriebliche Erträge bleiben unberücksichtigt. Es werden Zinsen aus Bankeinlagen betrachtet, die in Deutschland einer Kapitalertragsteuer von 26,375 % (Zinsabschlag zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen. In besonderen Fällen wird auf Sonderregelungen hingewiesen.

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Belgien	15	Abgeltungsteuer; 960 € Freibetrag
Bulgarien	8	Abgeltungsteuer
Dänemark	52,02	Entspricht dem Einkommensteuerspitzensatz
Deutschland	26,375	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung; 801 € Sparerpauschbetrag
Estland	20	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz
Finnland	30	Abgeltungsteuer
Frankreich	12,8	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Griechenland	15	Abgeltungsteuer
Irland	37	Abgeltungsteuer
Italien	26	Abgeltungsteuer
Kroatien	12	Abgeltungsteuer, Zinsen aus Bankguthaben sind bis zu 0,5 % pro Jahr steuerbefreit
Lettland	20	Abgeltungsteuer
Litauen	15	Entspricht dem pauschalen Einkommensteuersatz; 500 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Luxemburg	20	Abgeltungsteuer; 25 € Werbungskostenpauschale; Freigrenze bis 250 €
Malta	15	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Niederlande	–	Keine Einkommensteuer auf reale Kapitalerträge; stattdessen Steuersatz 30 % auf einen fiktiven Ertrag von 2,87 % bis 5,39 % des Reinvermögens nach Berücksichtigung eines Vermögensfreibetrags von 30.000 €
Österreich	25	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Polen	19	Abgeltungsteuer
Portugal	28	Abgeltungsteuer mit Option zur Einkommensteuerveranlagung
Rumänien	10	Abgeltungsteuer
Schweden	30	Abgeltungsteuer
Slowakei	19	Abgeltungsteuer
Slowenien	25	Abgeltungsteuer; 1.000 € Freibetrag für Zinsen aus Guthaben bei einer inländischen oder in der EU ansässigen Bank
Spanien	23	19 % für die ersten 6.000 € Einkommen aus Anlagekapital, 21 % zwischen 6.001 € und 50.000 €, darüber 23 %

Übersicht 9: Fortsetzung

Staaten	Höchstsatz in %	Bemerkungen
EU-Staaten		
Tschechien	15	Abgeltungsteuer
Ungarn	15	Abgeltungsteuer
Vereinigtes Königreich	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Zypern	30	Steuerbefreiung für Zinsen; sie unterliegen jedoch einer Verteidigungsabgabe von 30 %, bei bestimmten staatlichen Sparzertifikaten von 3 %
Andere Staaten		
Japan	20	Abgeltungsteuer
Kanada (Ontario)	53,53	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
Norwegen	23	Entspricht dem Einkommensteuersatz
Schweiz (Zürich)	39,97	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz
USA (Stadt und Staat New York)	45	Entspricht dem Einkommensteuerspitzenatz

4. Einkommen-/Lohnsteuer und Sozialabgaben auf Arbeitseinkommen

Für Arbeitnehmerhaushalte in verschiedenen Familienverhältnissen und Einkommensgruppen veröffentlicht die OECD regelmäßig eine international vergleichende Untersuchung, deren jüngste Ergebnisse in den Übersichten 10 bis 12 vorgestellt werden.

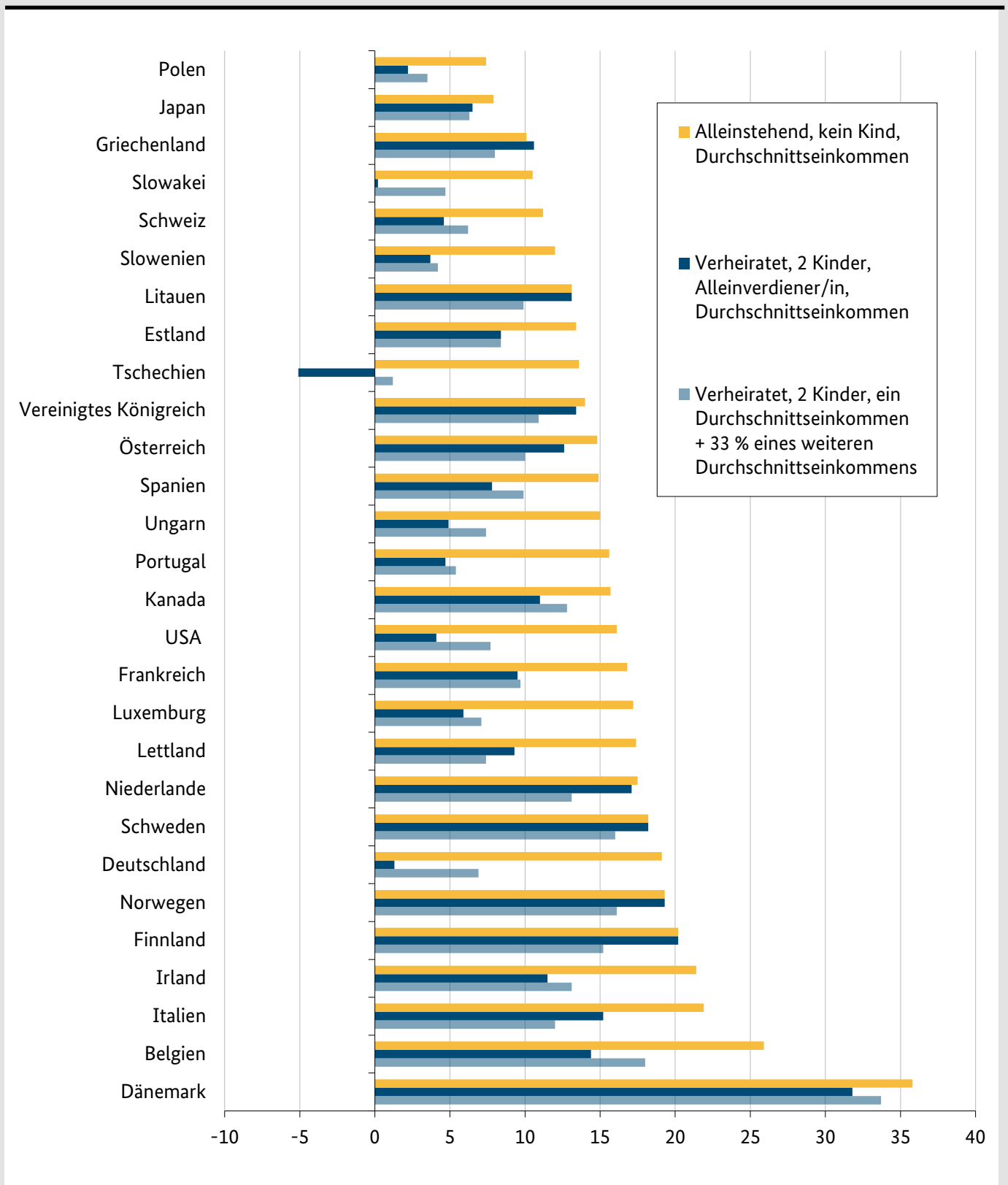
Übersicht 10 und Grafik 6 zeigen die Besteuerung des durchschnittlichen Bruttoarbeitslohns eines Arbeitnehmerhaushalts mit Lohn- oder Einkommensteuer klassifiziert nach verschiedenen Familienverhältnissen (alleinstehend, Familie als Allein- und als Doppelverdiener/in). In vielen Ländern sorgen Maßnahmen im Rahmen der Familienbesteuerung für eine Besserstellung von Familien mit Kindern (so auch deutlich erkennbar in Deutschland bei Durchschnittsverdienern vor allem durch das Kindergeld).

In Übersicht 11 und Grafik 7 werden neben der Lohn- oder Einkommensteuer zusätzlich die Beiträge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Sozialversicherung berücksichtigt. Übersicht 12 und Grafik 8 stellen unter Einschluss des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung den gesamten Steuer- und Abgabenanteil an den Arbeitskosten dar.

Übersicht 10: Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2018

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 33 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	25,9	14,4	18,0
Dänemark	35,8	31,8	33,7
Deutschland	19,1	1,3	6,9
Estland	13,4	8,4	8,4
Finnland	20,2	20,2	15,2
Frankreich	16,8	9,5	9,7
Griechenland	10,1	10,6	8,0
Irland	21,4	11,5	13,1
Italien	21,9	15,2	12,0
Lettland	17,4	9,3	7,4
Litauen	13,1	13,1	9,9
Luxemburg	17,2	5,9	7,1
Niederlande	17,5	17,1	13,1
Österreich	14,8	12,6	10,0
Polen	7,4	2,2	3,5
Portugal	15,6	4,7	5,4
Schweden	18,2	18,2	16,0
Slowakei	10,5	0,2	4,7
Slowenien	12,0	3,7	4,2
Spanien	14,9	7,8	9,9
Tschechien	13,6	-5,1	1,2
Ungarn	15,0	4,9	7,4
Vereinigtes Königreich	14,0	13,4	10,9
Andere Staaten			
Japan	7,9	6,5	6,3
Kanada	15,7	11,0	12,8
Norwegen	19,3	19,3	16,1
Schweiz	11,2	4,6	6,2
USA	16,1	4,1	7,7

Grafik 6: Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2018



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2017-2018, Paris 2019

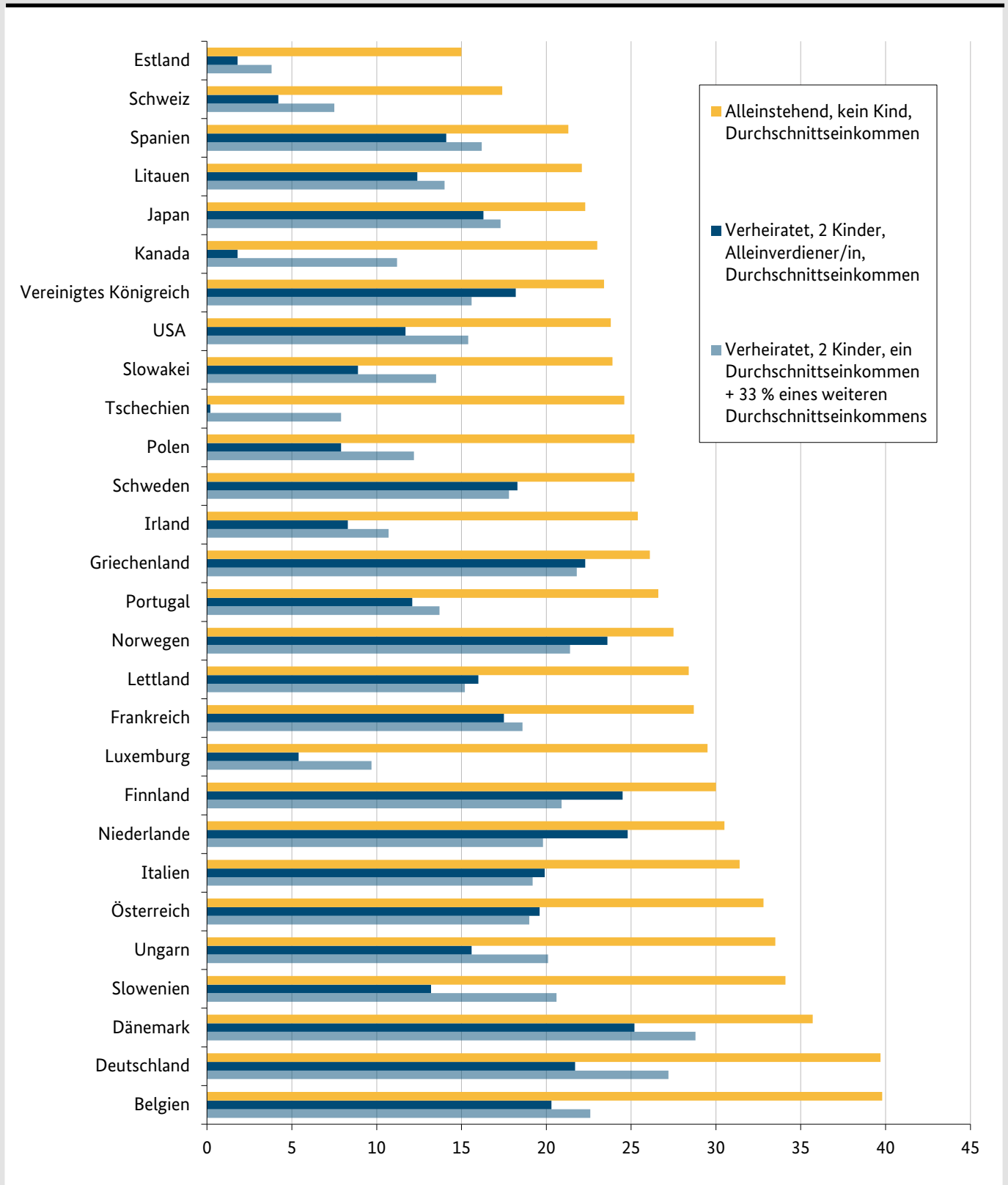
Übersicht 11: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer¹⁾ in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2018

Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 33 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	39,8	20,3	22,6
Dänemark	35,7	25,2	28,8
Deutschland	39,7	21,7	27,2
Estland	15,0	1,8	3,8
Finnland	30,0	24,5	20,9
Frankreich	28,7	17,5	18,6
Griechenland	26,1	22,3	21,8
Irland	25,4	8,3	10,7
Italien	31,4	19,9	19,2
Lettland	28,4	16,0	15,2
Litauen	22,1	12,4	14,0
Luxemburg	29,5	5,4	9,7
Niederlande	30,5	24,8	19,8
Österreich	32,8	19,6	19,0
Polen	25,2	7,9	12,2
Portugal	26,6	12,1	13,7
Schweden	25,2	18,3	17,8
Slowakei	23,9	8,9	13,5
Slowenien	34,1	13,2	20,6
Spanien	21,3	14,1	16,2
Tschechien	24,6	0,2	7,9
Ungarn	33,5	15,6	20,1
Vereinigtes Königreich	23,4	18,2	15,6
Andere Staaten			
Japan	22,3	16,3	17,3
Kanada	23,0	1,8	11,2
Norwegen	27,5	23,6	21,4
Schweiz	17,4	4,2	7,5
USA	23,8	11,7	15,4

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2017-2018, Paris 2019

1) definiert als Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

Grafik 7: Sozialabgaben und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent des Bruttoarbeitslohns bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern 2018



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2017-2018, Paris 2019

Übersicht 12: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer ¹⁾ in Prozent der Lohnkosten 2018 ²⁾

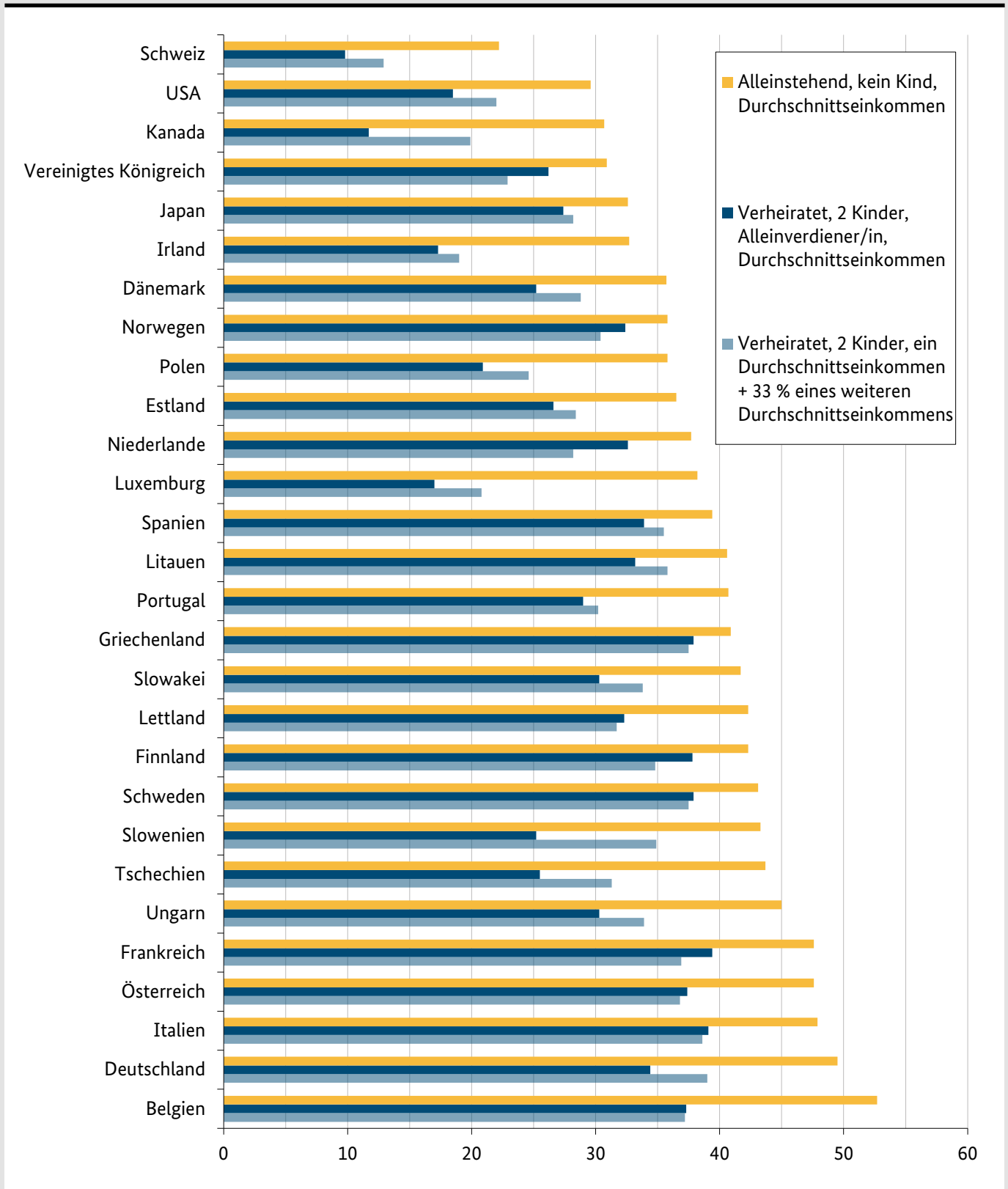
Staaten	Alleinstehend, ohne Kind, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, Alleinverdiener/in, Durchschnittseinkommen	Verheiratet, 2 Kinder, ein Durchschnittseinkommen + 33 % eines weiteren Durchschnittseinkommens
EU-Staaten, die Mitglied der OECD sind			
Belgien	52,7	37,3	37,2
Dänemark	35,7	25,2	28,8
Deutschland	49,5	34,4	39,0
Estland	36,5	26,6	28,4
Finnland	42,3	37,8	34,8
Frankreich	47,6	39,4	36,9
Griechenland	40,9	37,9	37,5
Irland	32,7	17,3	19,0
Italien	47,9	39,1	38,6
Lettland	42,3	32,3	31,7
Litauen	40,6	33,2	35,8
Luxemburg	38,2	17,0	20,8
Niederlande	37,7	32,6	28,2
Österreich	47,6	37,4	36,8
Polen	35,8	20,9	24,6
Portugal	40,7	29,0	30,2
Schweden	43,1	37,9	37,5
Slowakei	41,7	30,3	33,8
Slowenien	43,3	25,2	34,9
Spanien	39,4	33,9	35,5
Tschechien	43,7	25,5	31,3
Ungarn	45,0	30,3	33,9
Vereinigtes Königreich	30,9	26,2	22,9
Andere Staaten			
Japan	32,6	27,4	28,2
Kanada	30,7	11,7	19,9
Norwegen	35,8	32,4	30,4
Schweiz	22,2	9,8	12,9
USA	29,6	18,5	22,0

Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2017-2018, Paris 2019

1) definiert als Arbeitgeberbeitrag zzgl. Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Lohnsteuer (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer), gemindert um die familienbezogenen Leistungen (z. B. Kindergeld).

2) Lohnkosten definiert als Bruttoarbeitslohn zzgl. Arbeitgeberbeitrag (ggf. einschließlich anteiliger Lohnsummensteuer).

Grafik 8: Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag zur Sozialversicherung und Einkommen-/Lohnsteuer in Prozent der Lohnkosten 2018



Quelle: OECD (Hrsg.), Taxing Wages 2017-2018, Paris 2019

5. Vermögensteuern

Übersicht 13 enthält einen Vergleich der allgemeinen Vermögensteuern für die wenigen Staaten, die solche Steuern erheben.

In keinem der untersuchten Staaten ist die gezahlte Vermögensteuer von der Einkommensteuer absetzbar. Nur in der Schweiz ist die von juristischen Personen gezahlte Vermögensteuer von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

Übersicht 13: Vermögensteuern für natürliche und juristische Personen 2018

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Frankreich ⁴⁾	0 %	bis 800.000 €	Keine Freibeträge i. e. S.; steuerfrei 800.000 € (vgl. Spalte „Steuersätze“) ⁵⁾	800.000	nein ⁶⁾	-	-
	0,5 %	von 800.000 € bis 1,3 Mio. €					
	0,7 %	von 1,3 Mio. € bis 2,570 Mio. €					
	1,00 %	von 2,570 Mio. € bis 5 Mio. €					
	1,25 %	von 5 Mio. € bis 10 Mio. €					
	1,50 %	über 10 Mio. €					
Luxemburg	-	-	-	-	-	0,5 % ⁷⁾ (0,05 % auf Vermögen > 500 Mio. €)	nein ⁸⁾

Übersicht 13: Fortsetzung

Staaten	Natürliche Personen				Juristische Personen		
	Steuersätze ¹⁾		Persönliche Freibeträge ²⁾		Absetzbar bei Einkommensteuer	Steuersätze	Absetzbar bei Körperschaftsteuer
			Nationale Währung	in € ³⁾			
EU-Staaten							
Spanien ⁹⁾	0,2 %	bis 167.129,45 €	700.000 € allgemein	700.000	nein ¹⁰⁾	-	-
	0,3 %	von 167.129,45 € bis 334.252,88 €					
	0,5 %	von 334.252,88 € bis 668.499,75 €					
	0,9 %	von 668.499,75 € bis 1.336.999,51 €					
	1,3 %	von 1.336.999,51 € bis 2.673.999,01 €					
	1,7 %	von 2.673.999,01 € bis 5.347.998,03 €					
	2,1 %	von 5.347.998,03 € bis 10.695.996,06 €					
	2,5 %	über 10.695.996,06 €					
Andere Staaten							
Norwegen	Staats- und Gemeindesteuer		Keine Freibeträge i.e. S.; steuerfrei 1,480 Mio. NOK (vgl. Spalte „Steuersätze“)	155.830	nein	-	-
	0 %	bis 1,480 Mio. NOK					
	0,85 %	über 1,480 Mio. NOK					
Schweiz (Zürich)	Kantons- und Gemeindesteuer		77.000 CHF	66.254	nein	Kantons- und Gemeindesteuern allgemein 0,16425 %	ja
	0 %	bis 77.000 CHF					
	0,110 %	von 0,077 Mio. CHF bis 308.000 CHF					
	0,219 %	von 308.000. CHF bis 694.000. CHF					
	0,329 %	von 694.000 CHF bis 1,310 Mio. CHF					
	0,438 %	von 1,310 Mio. CHF bis 2,235 Mio. CHF					
	0,548 %	von 2,235 Mio. CHF bis 3,158 Mio. CHF					
	0,657 %	über 3,158 Mio. CHF					

- 1) Grundtarif für Alleinstehende.
- 2) Ohne Sonderfreibeträge, z. B. für Alter, Invalidität und bestimmte Vermögensarten.
- 3) Soweit erforderlich erfolgt die Umrechnung der Landeswährungen über die vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Umsatzsteuer-Umrechnungskurse Juli 2018.
- 4) Vermögensteuer auf Grundstücke und Grundstücksrechte, Betriebsvermögen ist steuerfrei.
- 5) Die Vermögensteuer gilt jedoch erst ab einem Nettovermögen von 1,3 Mio. €.
- 6) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 75 % des Einkommens.
- 7) Mindestvermögensteuer zwischen 535 € und 32.100 € abhängig von der Bilanzsumme.
- 8) Ist die Vermögensteuer niedriger als die Mindestvermögensteuer, ist die Mindestvermögensteuer unter Anrechnung der Körperschaftsteuerschuld (begrenzt bis zur Höhe der Vermögensteuer) zu zahlen.
- 9) Sofern keine anderen Regelungen durch die autonomen Regionen.
- 10) Jedoch Plafond: für Einkommen- und Vermögensteuer zusammen 60 % des zu versteuernden Einkommens.

6. Besteuerung des Finanzsektors

Die Bundesregierung forciert die Verhandlungen zur Einführung einer Finanztransaktionsteuer auf europäischer Ebene. Die Mitgliedstaaten der Verstärkten Zusammenarbeit unterstützen den deutsch-französischen Vorschlag und werden sich bei der Erarbeitung eines gemeinsamen Modells für die Finanztransaktionsteuer an dem in Frankreich eingeführten System orientieren.

Übersicht 14 zeigt die von Staat zu Staat unterschiedlich erhobenen Kapitalverkehrsteuern, Börsenumsatzsteuern und Stempelsteuern. Häufig anzutreffen ist die Börsenumsatzsteuer, die auf Umsätze an Wertpapierbörsen erhoben wird (z.B. in Belgien, Griechenland, Zypern und der Schweiz). Lange Tradition haben Stempelsteuern auf Wertpapiere oder Urkunden.

Übersicht 14: Kapitalverkehrsteuern

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Belgien	0,35 % Börsenumsatzsteuer bei Kauf und Verkauf belgischer oder ausländischer börsennotierter Aktien, Anleihen und anderer Wertpapiere, höchstens 1.600 €. Verschiedene Sondersteuersätze für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Finnland	1,6 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. 2 % Kapitalverkehrsteuer bei außerbörslicher Übertragung von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen. Keine Steuer bei Transaktionen ohne Inlandsbezug.
Frankreich	0,3 % Finanztransaktionsteuer bei Kauf von Aktien börsennotierter Unternehmen mit Sitz in Frankreich und einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 Mrd. €. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen. 0,01 % Finanztransaktionsteuer bei bestimmten Transaktionen im Hochfrequenzhandel und bei Kauf nicht gedeckter Kreditausfallversicherungen auf EU-Staatsanleihen durch Ansässige.
Griechenland	0,2 % Börsenumsatzsteuer bei Verkauf griechischer oder ausländischer börsennotierter Aktien.
Irland	1 % Stempelsteuer bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren von in Irland eingetragenen Gesellschaften. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Italien	0,2 % Finanztransaktionsteuer bei Übertragung von Aktien in Italien ansässiger Unternehmen mit einer Kapitalisierung von mindestens 500 Mio. € bzw. 0,1 % bei Übertragung im geregelten Markt. 0,02 % Finanztransaktionsteuer bei inländischen Transaktionen im Hochfrequenzhandel. 0,01875 € bis 200 € Pauschale bei außerbörslichen Geschäften mit Derivaten und 0,00375 € bis 40 € Pauschale bei börslichen Geschäften mit Derivaten (Entrichtung jeweils durch beide Vertragsparteien). Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Malta	2 % Stempelsteuer bei Übertragung von börsenfähigen Wertpapieren. 5 % Stempelsteuer bei Übertragung von Wertpapieren eines Unternehmens, dessen Aktiva zu mehr als 75 % aus unbeweglichem Vermögen bestehen. Steuerbefreiung für an der maltesischen Börse notierte Wertpapiere.
Niederlande	6 % Kapitalverkehrsteuer bei Kauf von Aktien bestimmter Immobilienunternehmen, 2 %, soweit das Vermögen des Unternehmens aus Wohnraum besteht. Steuerbefreiungen für bestimmte Transaktionen.
Polen	1 % „Steuer auf zivilrechtliche Handlungen“ bei Verkauf von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere einem Bezug der Transaktion zu Polen und außerhalb des regulierten Marktes. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.

Übersicht 14: Fortsetzung

Staaten	Kapitalverkehrsteuer z. B. Börsenumsatzsteuer, Stempelsteuer
EU-Staaten	
Vereinigtes Königreich	0,5 % Stempelsteuer (Stampelersatzsteuer bei elektronischen, papierlosen Transaktionen) bei Kauf von Aktien oder börsenfähigen Wertpapieren. 1,5 % Stampelersatzsteuer bei bestimmten Übertragungen von Aktien in ein Hinterlegungsschein-Programm oder an einen Abrechnungsdienst. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen.
Zypern	0,15 % Börsenumsatzsteuer bei Übertragung von Aktien, Anleihen und anderen Wertpapieren. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen. 0,15 % bis 0,2 % Stempelsteuer (abhängig vom Kaufpreis) bei Übertragung von Anleihen zypriotischer Gesellschaften, wenn sie mit Grundbesitz in Zypern zusammenhängen, höchstens 20.000 €.
Andere Staaten	
Schweiz	0,15 % Börsenumsatzsteuer, sog. „Umsatzabgabe“, bei Übertragung von inländischen und 0,3 % von ausländischen Wertpapieren, wenn die Übertragung durch einen inländischen Effektenhändler getätigt wird. Steuerbefreiungen für bestimmte Wertpapiertransaktionen und bestimmte Beteiligte 1 % Gesellschaftsteuer, sog. „Emissionsabgabe“, des Nominalwerts auf die Ausgabe insbesondere von Anteilsrechten an inländischen Kapitalgesellschaften (Freigrenze von 1 Mio. CHF bei Gründung oder Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft oder GmbH). Diese Stempelabgaben werden vom Bund erhoben.

7. Umsatzsteuersätze

Übersicht 15 vergleicht die Umsatzsteuersätze. Alle aufgeführten Staaten haben Mehrwertsteuersysteme. In den meisten Fällen blieben 2018 die Umsatzsteuersätze im Vergleich zum Vorjahr unverändert. Die Schweiz senkte 2018 den Normalsatz von 8 % auf 7,7 %.

Der in Deutschland erhobene Umsatzsteuerregelsatz von 19 % liegt im EU-Vergleich nach wie vor in der unteren Hälfte (siehe Grafik 9).

Übersicht 15: Umsatzsteuersteuersätze 2018

Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Belgien	21	6 / 12
Bulgarien	20	9
Dänemark	25	-
Deutschland	19	7
Estland	20	9
Finnland	24	10 / 14
Frankreich	20	2,1 / 5,5 / 10
Griechenland	24	6 / 13
Irland	23	4,8 / 9 / 13,5
Italien	22	4 / 5 / 10
Kroatien	25	5 / 13
Lettland	21	5 / 12
Litauen	21	5 / 9
Luxemburg	17	3 / 8 / 14

Übersicht 15: Fortsetzung

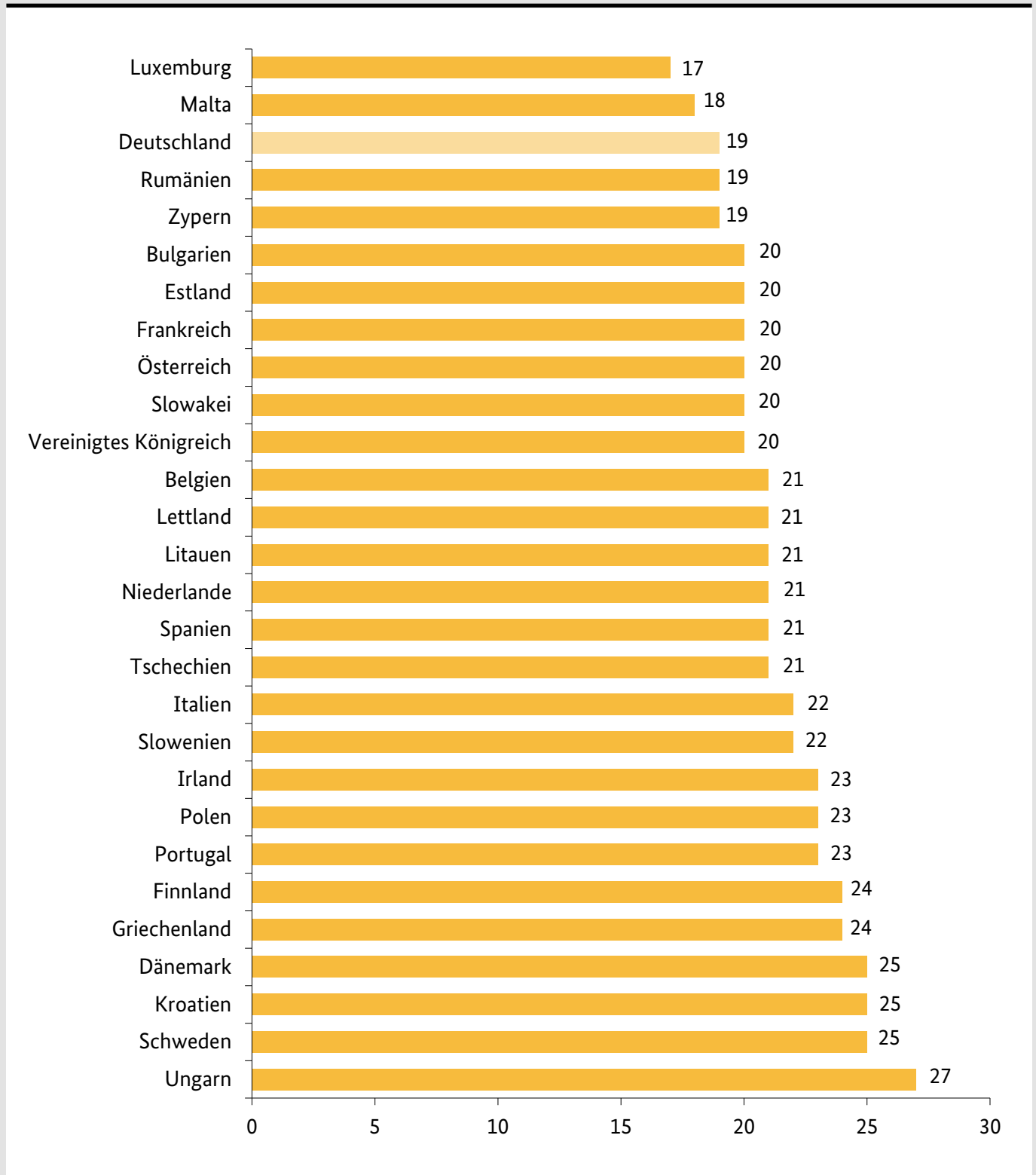
Staaten ¹⁾	Steuersätze in %	
	Normalsatz	ermäßigte Sätze ²⁾
EU-Staaten		
Malta	18	5 / 7
Niederlande	21	6
Österreich	20	10 / 13
Polen	23	5 / 8
Portugal	23	6 / 13
Rumänien	19	5 / 9
Schweden	25	6 / 12
Slowakei	20	10
Slowenien	22	9,5
Spanien	21	4 / 10
Tschechien	21	10 / 15
Ungarn	27	5 / 18
Vereinigtes Königreich	20	5
Zypern ³⁾	19	5 / 9
Andere Staaten		
Japan	8	-
Kanada Bund	5	-
Provinzen	0 bis 10	-
Norwegen	25	12 / 15
Schweiz	7,7	2,5 / 3,7

1) Ohne regionale Sondersätze.

2) Insbesondere für bestimmte Warengruppen des lebensnotwendigen Bedarfs und für bestimmte Dienstleistungen im Sozial- und Kulturbereich.

3) Nur griechischsprachiger Teil.

Grafik 9: Umsatzsteuer-Normalsätze in der EU 2018 (in Prozent)



Fazit

Deutschland verfügt insgesamt über ein leistungsgerechtes und faires Steuersystem. Den Steuern und Abgaben stehen ein für ein hochentwickeltes Industrieland angemessenes Niveau an öffentlichen Leistungen gegenüber. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren vor allem von gut ausgebauten sozialen Sicherungssystemen und größtenteils gebührenfreier öffentlicher Infrastruktur (u. a. in Schulen, Hochschulen, zunehmend auch Kitas). In dieser Legislaturperiode stärken zudem Steuer- und Abgabensenkungen insbesondere für Familien und Bezieher kleinerer und mittlerer Einkommen die verfügbaren Einkommen und setzen positive Arbeitsanreize.

Auch Unternehmen berücksichtigen bei der Standortauswahl neben dem Besteuerungsniveau vor allem die „Leistungsseite“ eines Standorts, wie etwa Infrastruktur, Qualifikation der Fachkräfte, öffentliche Sicherheit und eine effiziente Verwaltung. Die deutschen Unternehmen sind wettbewerbsfähig und erfolgreich auf den internationalen Märkten tätig; auch die Liquiditätssituation und Finanzierungsbedingungen stellen sich weiterhin als günstig dar. Deutschland wird bei den Unternehmensteuern keinen Steuersenkungswettbewerb nach unten unterstützen. Vielmehr setzt die Bundesregierung hier auf zielgerichtete Entlastungen zur Verbesserung der Wachstums- und Investitionsfreundlichkeit des Steuersystems, wie etwa die Einführung einer steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus wird die Steuergerechtigkeit im nationalen und internationalen Rahmen konsequent gestärkt. So tritt Deutschland zusammen mit Frankreich nachdrücklich für das Konzept einer effektiven globalen Mindestbesteuerung ein, um die Herausforderungen sowohl bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft als auch bei den weiteren Anstrengungen gegen Steuergestaltung und Steuervermeidung wirkungsvoll zu adressieren.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium der Finanzen
Referat L C 3 (Öffentlichkeitsarbeit)
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
www.bundesfinanzministerium.de

Redaktion

Referat I A 2

Stand

Juli 2019

Zentraler Bestellservice

Telefon: 03018 272 2721
Telefax: 03018 10 272 2721
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Bestellung über das Gebärdentelefon: gebaerdentelefon@sip.bundesregierung.de

Diese Publikation wird von der Bundesregierung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfer während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

